

Herausgegeben von:

Thomas Corsten
Fritz Mitthof
Bernhard Palme
Hans Taeuber

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

HOLZHAUSEN
DER VERLAG

Band 25, 2010



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 25

2010

**HOLZHAUSEN
DER VERLAG**

Gegründet von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert, Ekkehard Weber

Herausgegeben von:

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

Vertreten durch:

Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Gemeinsam mit:

Franziska Beutler und Wolfgang Hameter

Wissenschaftlicher Beirat:

Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Nikolaos Gonis,
Klaus Hallof, Anne Kolb, Michael Peachin

Redaktion:

Sandra Hodeček, Claudia Macho, Theresia Pantzer,
Georg Rehrenböck, Patrick Sänger, Kerstin Sänger-Böhm

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, Österreich.

e-mail: franziska.beutler@univie.ac.at

Richtlinien unter <http://www.univie.ac.at/alte-geschichte/>. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien
office@verlagholzhausen.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: Militärdiplom aus Carnuntum (ZPE 172, 2010, 271–276; Photo: P. Böttcher), Inschrift aus Ephesos (ÖJh 55, 1984, 130 [Inv. Nr. 4297]; Photo: P. Sänger), P.Vindob. G 2097 (= P.Charite 8).

© 2011 by Verlag Holzhausen GmbH, Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

Herausgeber: TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder bernhard.palme@univie.ac.at

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria

ISBN 978-3-85493-182-9

Alle Rechte vorbehalten

Stadt Wien
Wien ist anders.

Diese Publikation wurde durch die Unterstützung der Stadt Wien ermöglicht.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Chrysanthos C h r y s a n t h o u — Amphiloichios P a p a t h o m a s (Limassol, Athen): Zur Terminologie des Sterbens. Ausdrucksweisen über Tod und Sterben in den griechischen dokumentarischen Papyri . . .	1
Werner E c k — Andreas P a n g e r l (Köln, München): Neue Diplome für die pannonischen Provinzen (Taf. 1–7)	23
Matthias H a a k e (Münster): Der Philosoph Alexander, Sohn des Alexan- der, aus Athen. Zu einem neuen hellenistischen Ehrendekret aus Larisa für einen bislang unbekanntenen Philosophen	39
Peter K r u s c h w i t z — Virginia L. C a m p b e l l (Reading): Lucius Caltilius Pamphilus and his Wife Servilia Reunited (<i>CIL</i> X 1021 + X 1046)	49
Andrew M o n s o n (New York): Land Tenure and Taxation from Ptole- maic to Roman Egypt.	55
Marco P e r a l e (Venezia): Esametri Adespoti dalla Papyrussammlung di Vienna. P.Vindob. G 29809 = MPER N.S. III 10 rivisitato (Taf. 8) . . .	73
Dávid P e t r u ț — Cristian G ă z d a c — Ágnes A l f ö l d y - G ă z d a c — Szilamér P á n c z é l — István B a j u s z — Silvia M u s t a ț ă — Lóránt V a s s (Cluj-Napoca): A Family Funerary Monument Erected by a <i>vilicus</i> from Porolissum in Roman Dacia (Taf. 9–11)	81
Alexander P u k (Heidelberg): Some Thoughts on the Procuratorship <i>Alex-</i> <i>andriae Pelusi Paraetoni</i> (Taf. 12–13)	89
Patrick S ä n g e r (Heidelberg): Zur Organisation des Sicherheitswesens im kaiserzeitlichen Kleinasien und Ägypten. Rezension eines neuen Buches und komparative Studie zur Eirenarchie	99
Marjeta Š a š e l K o s (Ljubljana): Pannonia or Lower Illyricum? (Taf. 14)	123
Konrad S t a u n e r (München): Der <i>cornicularius</i> in den Büros der comi- talen und ducalen Kommandeure in der <i>Notitia dignitatum</i>	131
Klaus W a c h t e l (Hoppegarten): Prof. Dr. Edmund Groag (1873–1945). Zu den Vorfahren dieses österreichischen Althistorikers jüdischer Her- kunft	173
Marita H o l z n e r — Ingrid W e b e r - H i d e n (Wien): <i>Annona</i> <i>epigraphica Austriaca</i> 2009	185
Bemerkungen zu Papyri XXIII (<Korr. Tyche> 633–689)	205

Adnotationes epigraphicae I (<Adn. Tyche> 1–8) (Taf. 15–16)	225
Buchbesprechungen	235
Isabella A n d o r l i n i (ed.), <i>Greek Medical Papyri II</i> , Firenze 2009 (A. Ricciardetto: 235) —	
Guido B a s t i a n i n i, Angelo C a s a n o v a (ed.), <i>Esiodo. Cent'anni di papiri</i> , Firenze	
2008 (C. Meliaddò: 237) — Florence B e r t h o l e t, Anne B i e l m a n S á n c h e z,	
Regula F r e i - S t o l b a (éd.), <i>Les différents visages des femmes antiques</i> , Bern u. a. 2008	
(K. S ä n g e r - B ö h m : 241) — Henning B ö r m, Norbert E h r h a r d t, Josef W i e s e h ö f e r	
(Hrsg.), <i>Monumentum et instrumentum inscriptum</i> , Stuttgart 2008 (A. Kolb: 243) — Anne	
B o u d ' h o r s, James C l a c k s o n, Catherine L o u i s, Petra S i j p e s t e i j n (ed.),	
<i>Monastic Estates in Late Antique and Early Islamic Egypt</i> , Cincinnati 2009 (A. Papatomas:	
245) — Alain D e l a t t r e, <i>Papyrus coptes et grecs du monastère d'apa Apollô de Baouît</i>	
<i>conservés aux Musées royaux d'Art et d'Histoire de Bruxelles</i> , Bruxelles 2004 [2007] (G.	
S c h e n k e : 248) — Boris D r e y e r, <i>Die römische Nobilitätsherrschaft und Antiochos III.</i> ,	
Hennef 2007 (S. Tost: 251) — Harriet I. F l o w e r, <i>The Art of Forgetting</i> , Chapel Hill 2006	
(J. de Jong: 254) — Sven G ü n t h e r, »Vectigalia nervos esse rei publicae«, Wiesbaden 2008	
(Th. Kruse: 258) — Manfred H a i n z m a n n (Hrsg.), <i>Auf den Spuren keltischer Götterver-</i>	
<i>ehrung</i> , Wien 2007 (I. Weber-Hiden: 262) — Mogens Herman H a n s e n (ed.), <i>The Return of</i>	
<i>the Polis</i> , Stuttgart 2007 (P. Siewert: 265) — Heinz H e i n e n, <i>Menschenraub, Menschen-</i>	
<i>handel und Sklaverei in antiker und moderner Perspektive</i> , Stuttgart 2008 (R. Scholl: 268) —	
Jens-Uwe K r a u s e, Christian W i t s c h e l (Hrsg.), <i>Die Stadt in der Spätantike —</i>	
<i>Niedergang oder Wandel?</i> , Stuttgart 2006 (A. Binsfeld: 269) — Tyler L a n s f o r d, <i>The</i>	
<i>Latin Inscriptions of Rome — A Walking Guide</i> , Baltimore 2009 (E. Weber: 273) — Gustav	
Adolf L e h m a n n, <i>Perikles. Staatsmann und Stratege im klassischen Athen</i> , München 2008	
(R. Kath: 277) — Sophie M i n o n, <i>Les inscriptions éléennes dialectales (VI^e–II^e siècle avant</i>	
<i>J.-C.)</i> , Genève 2007 (P. Siewert: 279) — Richard L. P h i l l i p s, <i>In Pursuit of Invisibility:</i>	
<i>Ritual Texts from Late Roman Egypt</i> , Durham 2009 (L. M. Bortolani: 281) — Stefan R a d t	
(Hrsg.), <i>Strabons Geographika Bd. 7, Buch IX–XIII: Kommentar</i> , Göttingen 2008 (M.	
Rathmann: 284) — Geoffrey C. R. S c h m a l z, <i>Augustan and Julio-Claudian Athens</i> , Leiden	
2009 (H. Müller: 286) — Pauline S c h m i t t P a n t e l, François de P o l i g n a c (éd.),	
<i>Athènes et le politique. Dans le sillage de Claude Mossé</i> , Paris 2007 (C. Ruggeri: 287) —	
Michael Alexander S p e i d e l, Hans L i e b (Hrsg.), <i>Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge</i>	
<i>der Berner Gespräche von 2004</i> , Stuttgart 2007 (S. Scheuble: 291) — Bernhard W o y t e k,	
<i>Arma et Nummi</i> , Wien 2003 (M. Jehne: 295) — Jean-Baptiste Y o n, Pierre-Louis G a t i e r	
(éd.), <i>Choix d'inscriptions grecques et latines de la Syrie</i> , Amman u. a. 2009 (C. Bonnet: 299)	
Indices	303
Eingelangte Bücher	307
Tafeln 1–16	

PATRICK SÄNGER

Zur Organisation des Sicherheitswesens im kaiserzeitlichen Kleinasien und Ägypten

Rezension eines neuen Buches und komparative Studie zur Eirenarchie

Erst unlängst hat Cédric Brélaz (fortan B.) eine auf Vollständigkeit ausgerichtete und systematische monographische Studie jener Institutionen vorgelegt, die in den kleinasiatischen Provinzen während des 1. bis 3. Jh. Aufgaben im Sicherheitswesen wahrnahmen¹. Eine solche Darstellung war zuvor ein langes Desiderat der Forschung gewesen. Schon allein deswegen verdient B.' Arbeit gesteigerte Aufmerksamkeit und soll im ersten Teil dieses Artikels besprochen werden. In einem zweiten Teil wird dem buleutischen Amt der Eirenarchie besonderes Augenmerk geschenkt. Unter den städtischen Amtsträgern, deren Aufgaben im Sicherheitswesen lagen, waren die *eirenarchai* die prominentesten. Dementsprechend widmet B. der Eirenarchie des kaiserzeitlichen Kleinasien einen eigenen umfangreichen Abschnitt. Da der Verfasser dieses Beitrages unlängst einen Artikel über die *eirenarchai* des römischen und byzantinischen Ägypten veröffentlicht hat², bietet sich ein struktureller Vergleich mit den von B. für das kleinasiatische Amt herausgearbeiteten Charakteristika an. Dieses Beispiel eröffnet die Möglichkeit, der römischen Herrschaftspraxis in Kleinasien und Ägypten nachzugehen und auf eventuelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufmerksam zu machen.

I. Buchbesprechung

Das zu besprechende Buch ist die publizierte Dissertation des Autors, die im Jahr 2004 an der Universität Lausanne approbiert wurde. In einer ausführlichen Einleitung widmet sich B. der Definition des in Angriff genommenen Vorhabens (S. 1–4). Untersucht werden sollen sowohl munizipale (also „lokale“ bzw. „kommunale“) Ämter als auch Institutionen der Provinz- und Reichsverwaltung, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sorgten. Wie dem Titel zu entnehmen ist, dient als geographischer Rahmen die gesamte anatolische Halbinsel mit den dort von den Römern eingerichteten Provinzen und als chronologischer das Zeitalter von Augustus bis zum Regierungsantritt Diokletians. Weder sollen soziologische Aspekte von Unsicherheit im

¹ Cédric Brélaz, *La sécurité publique en Asie Mineure sous le Principat (1^{er}–III^{ème} s. ap. J.-C.). Institutions municipales et institutions impériales dans l'Orient romain* (Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft 32), Basel: Schwabe Verlag 2005, 530 S.

² P. Sängler, *Die Eirenarchen des römischen und byzantinischen Ägypten*, Tyche 20 (2005) 143–204 mit ders., *P.Berol.* 21684: *Lohnquittung für Eirenarchen*, Tyche 21 (2006) 173–176.

romischen Imperium noch die juristischen Kompetenzen der mit der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung befaten Funktionare oder der Ablauf von „Polizeiaktionen“ beleuchtet werden. Ebensovienig gehe es um eine historische Betrachtung des romischen Regierungsstils im Osten, die etwa die Beziehung zwischen den Statthaltern und den Provinzbewohnern ins Auge fassen wurde. Vielmehr solle durch die Zusammenschau der in Kleinasien in Bereichen des Sicherheitswesens tatigen Amtstrager und die Bestimmung der spezifischen Rolle jedes Einzelnen von diesen ein Beitrag zur Geschichte der Institutionen und der Verwaltungsstrukturen des romischen Reiches geleistet werden. In einem Abschnitt zur Terminologie (S. 4–6) distanziert sich B. zurecht weitgehend davon, romische Institutionen mit Aufgaben im Sicherheitswesen unter dem modernen Begriff „Polizei“ zusammenzufassen, da man dadurch einem Anachronismus unterliege: Der romische Staat kannte namlich keinen professionellen und spezialisierten Polizeiapparat, obwohl im Gegensatz dazu in der Antike die Vorstellung von Sicherheit und offentlicher Ordnung gelaufig war, was ein entsprechendes Vokabular zum Ausdruck bringt. In einem „aperu historiographique“ (S. 7–16) bespricht B. die bisher erschienene Forschungsliteratur, die sich mit Amtern im Imperium Romanum beschaftigt hat, fur die „polizeiliche“ Tatigkeiten nachzuweisen sind. Auf S. 16–18 erlautert er die Konzeption seines Buches.

Die aufgeworfene Thematik handelt B. in funf Kapiteln ab, von denen die beiden ersten vorbereitenden Charakter haben. Im 1. Kapitel (S. 19–39) skizziert B., wie das Sicherheitswesen im Raum Kleinasien in hellenistischer und republikanischer Zeit organisiert war, und umreit, was die auf Abschaffung lokaler bzw. einheimischer Truppenverbande ausgerichtete augusteische Politik fur die innere Sicherheit der kaiserzeitlichen Provinzen bedeutete. Im 2. Kapitel (S. 41–68) beschaftigt sich B. mit den verschiedenen Faktoren, die zu Unsicherheit fuhren konnten, wobei er den Begriff „Unsicherheit“ in einem ersten Schritt von soziologischer Seite her definiert.

Den Hauptteil des Werkes stellt das 3. Kapitel dar (S. 69–230), in dem auf ausfuhrliche Weise die verschiedenen kommunalen Amter aufgefuhrt und analysiert werden, die in den kleinasiatischen Provinzen der Kaiserzeit ihren Beitrag zur Sicherheit des Gemeinwesens leisteten. B. beginnt mit einigen Funktionaren, die im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben auch „polizeiliche“ Kompetenzen hatten, wie die *agoravomoi* und *lmenarchai* („Hafenchefs“) (S. 72–74). Augenmerk wird auch der Frage gewidmet, inwiefern die *στρατηγoi* als Erben der alten hellenistischen Magistrate mit militarischen Vollmachten im Rahmen der Provinzverwaltung nun auch als Beamte mit Zustandigkeit fur das Sicherheitswesen auftreten, was nach B. aber bis auf den *o dia vuktos στρατηγos*, der in Agypten unter der Bezeichnung *vuktoστράτηγος* begegnet, und vielleicht den aus Smyrna bekannten *στρατηγos epi thς eirhνης* nicht der Fall zu sein scheint (S. 74–87).

Von den genannten Institutionen unterscheidet B. spezialisierte Amtstrager zur Aufrechterhaltung der offentlichen Ordnung, und zwar die *ειρηνarchai* und *παράφυλακες* (S. 90–145). Sie sind auch die am besten bezeugten und am weitesten verbreiteten stadtischen Funktionare, die zur vorgegebenen Thematik heranzuziehen sind. Ihre Aufgabenbereiche unterscheiden sich im wesentlichen dahingehend, da die *eirenarchai* „remplissent des fonctions de police criminelle de nature repressive“, wahrend die *paraphylakes* „forment, quant a eux, une police de surveillance terri-

toriale et, par leurs patrouilles, jouent davantage un rôle préventif face à l'inécurité" (S. 133). Anhand dieser ordentlichen bzw. permanent eingesetzten buleutischen Ämter untersucht B., inwieweit sich die Autonomie der griechischen Poleis unter römischer Herrschaft auch auf die Organisation des munizipalen Sicherheitswesens erstreckte. Diese Frage ist insofern von einiger Brisanz, als sowohl die Eirenarchie als auch die Paraphylakie ihre Wurzeln offenbar nicht in hellenistischer Zeit hatten, sondern erst im Zuge der Provinzialisierung des kleinasiatischen Raumes eingeführt wurden. Bei der Behandlung der Eirenarchie, die sowohl besser dokumentiert ist als die Paraphylakie als auch aufgrund ihres Tätigkeitsprofils die prestigeträchtigere Magistratur gewesen zu sein scheint, gelingt es B., analytisch und überzeugend herauszuarbeiten, daß die Eirenarchie keine römische Schöpfung gewesen sein dürfte, sondern von den Städten selbst wegen des Bedarfs an einer entsprechenden administrativen Position geschaffen worden sei (vgl. dazu ausführlicher in Abschnitt II). Wenn B. — wieder mit guten Gründen — ausschließt, daß zwischen dem zivilen Amt der *paraphylakes* und den aus dem pergamenischen, seleukidischen und ptolemäischen Reich bekannten (*παραφυλακίται*), die staatliche und paramilitärisch organisierte „Gendarmen“ waren, kein institutioneller Zusammenhang bestehe, wird man ihm einmal mehr recht geben dürfen³.

In einem weiteren Abschnitt beleuchtet B. etwaige Wach- oder Eingreiftruppen, auf die die Städte zurückgreifen konnten. Unterschieden werden generell zwei Gruppen von subalternem Personal: Zum einen solches, das zur Unterstützung der Magistrate ständig abrufbar war, wie etwa die zu Sicherheitsdiensten herangezogenen und von B. bereits auf S. 70–71 behandelten *δημόσιοι* sowie die auf S. 145–157 besprochenen *διωγμίται* („Verfolger“), die bewaffnete, kleine Begleittruppe (maximal 3 Mann; S. 156) der *eirenarchai*. Zum anderen gab es Posten, die im Bedarfsfall besetzt wurden, so die für die Überwachung ländlicher Gebiete eingesetzten *ὄροφύλακες* („Bergwächter“) bzw. *ὄροφύλακες* („Grenzwächter“) (S. 157–171; für Kleinasien sind beide Varianten möglich, in Ägypten scheinen dagegen ausschließlich *ὄρ(ε)οφύλακες* [hier: „Wüstenwächter“] belegt zu sein) und die für Wachdienste anlässlich von Festen und Wettkämpfen ausgehobenen *μαστιγοφόροι* („Peitschenträger“) (S. 171–182). Auf S. 183–203 rückt B. die Epheben in den Blickpunkt, die im Umgang mit Waffen geschult waren und auf die die Städte zur Überwachung oder Verteidigung ihres Territoriums zurückgreifen konnten, betont diesbezüglich aber beständig, daß diese Vereinigung in römischer Zeit eine rein agonistische war und demnach weder irgendeine Art von Militärdienst leistete noch eine munizipale „Miliz“ bildete. Daß unter den Römern schließlich generell mit keiner Existenz munizipaler „Milizen“ zu rechnen sei, zeigt B. auf S. 193–203.

Nachdem sich B. bislang ausschließlich mit dem Sicherheitswesen der peregrinen Städte auseinandergesetzt hat, untersucht er im letzten Abschnitt des 3. Kapitels anhand von drei Fallbeispielen die Organisation dieses Verwaltungsbereiches in anderen

³ Zu dem ganz wesentlichen Unterschied zwischen *φύλαξ* und *φυλακίτης* vgl. jetzt auch die B. noch nicht bekannte papyrologische Studie von C. Homoth-Kuhs, *Phylakes und Phylakon-Steuer im griechisch-römischen Ägypten. Ein Beitrag zur Geschichte des antiken Sicherheitswesens* (APFBeih. 17), München, Leipzig 2005, 9–18, 30–36 und 213.

politischen Einheiten. Besprochen werden zunachst die romischen Kolonien (S. 203–213). In diesen begegnet gelegentlich auch das Amt der Eirenarchie (und zwar in Philippi [Makedonien], Antiochia [Pisidien], Comana und Iconium [beide Galatien]), welches nach dem Vorbild der peregrinen Stadte ubernommen wurde, im Unterschied dazu in den Kolonien aber keine ordentliche Magistratur gewesen sein durfte. Danach richtet B. sein Augenmerk auf die foderalen Strukturen des lykischen *koinon* (S. 213–225), wo das Sicherheitswesen in den Handen von ἀρχιφύλακες und ὑποφύλακες lag, Magistraten, die auch Aufgaben in der Steuererhebung wahrnahmen. Obwohl es sich bei privaten kaiserlichen Grogrundbesitzungen um keine politischen Einheiten handelt, mochte B. die Manahmen, die zu deren Schutz getroffen wurden, dennoch kurz streifen, weil „ces domaines font partie integrante du paysage anatolien“ (S. 203). Auf S. 226–228 zeigt er, da die Grogrundbesitzungen von privaten Wachtern beaufsichtigt wurden, die ofers nach dem Vorbild offentlicher Beamter benannt waren (z.B. [h]orophylax oder eirenarches).

Das 4. Kapitel (S. 231–284) befat sich mit den Vorkehrungen, die auf imperialer Ebene zur Verhinderung und Bekampfung von Unsicherheit getroffen wurden. B. verlast damit den Rahmen der lokalen Verwaltung und wendet sich dem Beitrag zu, den die romische Armee zum Schutz der in Kleinasien beheimateten Provinzen leistete. Nach einem historischen Uberblick uber die Prasenz des romischen Militars in den betreffenden Gebieten wahrend des Prinzipats (S. 231–235) geht B. dazu uber, die in den einzelnen Provinzen bezeugten Auxiliartruppen und Legionen bzw. Vexillationen, die Verteilung der Einheiten sowie deren Tatigkeiten im Sicherheitswesen zu erfassen (S. 236–254). Es zeigt sich, da das den Statthaltern ublicherweise zur Verfugung stehende militarische Kontingent, ausgenommen in der Grenzprovinz Cappadocia, wo im 2. Jh. zwei Legionen und wenigstens sechs Kohorten stationiert waren, mit kaum mehr als ein oder zwei Auxiliarkohorten und eventuellen Vexillationen ein sehr bescheidenes war. Die primare Aufgabe dieser Verbande sei laut B. die Unterstutzung der statthalterlichen Verwaltung, nicht aber die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Provinz gewesen, die ja in Anbetracht der geringen Zahl an Soldaten ohnehin nicht flachendeckend zu bewerkstelligen gewesen ware. Dennoch setzte Rom an strategisch wichtigen Punkten des Landes von ihren eigentlichen Einheiten abgezogenes Militarpersonal ein (S. 254–267): Zum einen die in den *stationes*, also kleinen Wachposten, dienenden *stationarii*, zum anderen die unter dem Kommando eines *centurio* stehenden *regionarii*, die zur Uberwachung eines bestimmten Gebietes (*regio*) eingesetzt wurden. Weitere Soldaten, die mit „polizeilichen“ Aktivitaten in Verbindung zu bringen sind, stammten aus den Reihen der dem Statthalterburo (*officium*) zugeordneten *officiales* (S. 267–282). In diesem Kontext hebt B. die *beneficarii*, denen man etwa die Leitung der *stationes* ubertrug, und die *frumentarii*, die als fur spezielle Auftrage abgestellte Chargen eine Art „Geheimpolizei“ waren, hervor.

Im 5. und letzten Kapitel (S. 285–320) des Buches versucht B. der Frage nachzugehen, unter welchen Umstanden sich Rom zum Zweck der Wiederherstellung der inneren Ordnung in Kleinasien zu einer militarischen Intervention gezwungen sah, bei der die Legionen zum Einsatz kamen. Zu diesem Zweck arbeitet B. anfanglich heraus, welches Ausma eine Bedrohung auf lokaler Ebene annehmen mute, damit sie auch auf imperialer Ebene als veritable Gefahrdung romischer Interessen wahrgenommen

wurde (S. 285–290). Es folgt eine Betrachtung der überlieferten Interventionen, wo auch die Gründe für solche Maßnahmen und deren Ziele dargelegt werden (S. 290–299). Abschließend läßt B. die Fälle *Revue* passieren, in denen Städte oder Einzelpersonen zum Schutz der Provinzen herangezogen wurden, etwa um mit der römischen Armee zusammenzuarbeiten, an deren Stelle zu treten oder die Legionen zu verstärken (S. 299–319). Durch seine Ausführungen macht B. deutlich, daß die römische Zentralgewalt auf eine Bedrohung nur dann mit einer Militäroperation reagierte, wenn die provinzielle Sicherheit von den Städten oder dem jeweils verantwortlichen Statthalter nicht mehr gewährleistet werden konnte, wie z.B. bei Räuberwesen großen Umfangs, einem Aufstand oder nach dem Eindringen feindlicher Truppen auf Reichsgebiet. Bis in die Mitte des 3. Jh. war Kleinasien aber relativ selten größeren Unruhen ausgesetzt.

Auf S. 321–330 bietet B. eine in zwei Abschnitte gegliederte Synthese aus einem weit gefaßten Blickwinkel. Auf der Basis der in den vorangehenden Kapiteln behandelten Teilaspekte und getroffenen Schlußfolgerungen versucht er einerseits, die Verwaltung des Sicherheitswesens in den kleinasiatischen Provinzen zu schematisieren, und andererseits, das gewonnene Bild mit anderen Provinzen des römischen Ostens zu vergleichen.

B. unterscheidet drei Strukturen, die zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in Kleinasien beitrugen. Erstens die kommunalen Amtsträger, die auf lokaler Ebene über die Sicherheit der Stadt und deren Umland wachten. Zweitens die in den Provinzen stationierten Truppen, deren Soldaten u.a. den strategischen Interessen Roms dienten oder bestimmte Aufgaben des Statthalters erfüllten. Drittens die römische Armee in ihrer Gesamtheit, die im Ernstfall einen Teil ihres Aufgebotes in das jeweilige Krisengebiet entsenden konnte. Das Vorhandensein dieser Strukturen sei nicht das Ergebnis einer geplanten Politik, sondern lediglich Ausdruck eines sich auf verschiedenen Ebenen ergänzenden Systems. Erklärend und programmatisch erweist sich folgende Bemerkung: „Enfin, la politique romaine de maintien de l'ordre dans les provinces anatoliennes est essentiellement une politique réactive, basée sur la répression au cas par cas plutôt que sur la prévention“ (S. 324). Als Basis dieser Politik betrachtet B. die von Rom akzeptierte Autonomie der Städte, auf deren Strukturen sich die Provinzverwaltung stützte (ohne daß dadurch Roms Souveränität in Frage gestellt worden wäre). Diese Herrschaftspraxis sei auch auf das Sicherheitswesen übertragen worden. Das habe für die *Poleis* bedeutet, daß diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst für Ruhe und Ordnung auf ihrem Territorium zu sorgen und dementsprechend administrative Maßnahmen zu ergreifen hatten (wie etwa die Einführung der *Eirenarchie*).

Was den Vergleich der für das Sicherheitswesen im kaiserzeitlichen Kleinasien gewonnenen Erkenntnisse mit anderen östlichen Regionen des Imperiums anbelangt, kommt B. zu einem negativen Ergebnis. Ihm zufolge seien die für die Untersuchung maßgeblichen westlichen bzw. nicht am östlichen *limes* gelegenen Provinzen Kleinasiens, die stark urbanisiert und hellenisiert waren und eine geringe Präsenz römischen Militärs aufwiesen, nicht für eine Gegenüberstellung mit Provinzen wie Syrien, Judäa oder Ägypten geeignet, in denen die Armee auf lokaler und regionaler Ebene eine starke Rolle gespielt habe, der Beitrag der Städte zum Sicherheitswesen weniger verbreitet und die kommunale Autonomie in diesem Bereich weniger entwickelt ge-

wesen sei: „Il s’ensuit que le modele que j’ai pu reconnaître pour l’Asie Mineure n’est pas universel et ne s’applique pas  toutes les provinces orientales, et a fortiori  l’ensemble de l’empire“ (S. 327). Sollte man also Kleinasien hinsichtlich des Sicherheitswesens als „Sonderfall“ im Osten oder gar der Gesamtheit des Reiches einstufen? In diesem Punkt durfte B.’ Vorsicht zu weit gehen. Denn gerade das von ihm selbst entworfene dreistufige Zusammenspiel von lokalen (zivilen) Amtstragern und militarischen Strukturen auf provinzieller sowie imperialer Ebene im Dienst der ffentlichen Ordnung darf doch durchaus allgemeinen Modellcharakter beanspruchen. Da es dabei je nach dem Grad der Urbanisierung, den speziellen Erfordernissen und der Lage des beherrschten Gebietes naturlich zu unterschiedlicher Gewichtung der Strukturen kommen mute, ist klar. Dementsprechend war, wie B. einschrankend mit Hinweis auf die Grenzprovinz Cappadocia betont, auch das Sicherheitswesen in Kleinasien nicht berall gleich organisiert. Eine starke Einbindung munizipaler Amtstrager in das System sei eben nur in den stark hellenisierten, urbanisierten und „befriedeten“ Regionen des westlichen Kleinasiens (Asia, Bithynia et Pontus, Galatia, Lycia et Pamphylia) moglich gewesen. hnliche Verhaltnisse wie dort vermutet B. in den Provinzen Baetica, Narbonensis und Achaea. In der Variabilitat, mit der das Sicherheitswesen in den Provinzen des Reiches organisiert war, sieht B. einen Beweis fur die Flexibilitat und Anpassungsfahigkeit des Regierungsstils, den Rom anwandte und der „est probablement un gage de la longevite de son empire“ (S. 330).

Trotz all diesen sehr einleuchtenden und wohl durchdachten berlegungen ist jedoch gegenuber B.’ Sichtweise der gyptischen Verhaltnisse Vorsicht geboten. Denn die fast ausschlielich in diesem Teil des Imperium Romanum erhalten gebliebenen Papyri, in denen naturlich auch vielfach die Angehorigen der romischen Armee in privaten und dienstlichen Belangen aus groer Nahe entgeggetreten, sollten nicht dazu verleiten, aus dieser Evidenz allgemeine Schlusse ber eine vermeintlich dominierende Stellung der Armee in gypten zu ziehen, was B. allerdings tut und damit einem argumentum ex silentio unterliegt⁴. Auerdem war das militarische Aufgebot im kaiserzeitlichen gypten (der geopolitischen Lage, Groe und Bedeutung des Landes entsprechend) zwar um einiges starker als in den Provinzen des westlichen Kleinasien, im Verhaltnis zur Gesamtbevolkerung gyptens mit schatzungsweise 0,3 Prozent aber doch sehr moderat⁵. Vor diesem Hintergrund ist es keinesfalls gerechtfertigt, von einer militarischen Pragung des gyptischen Sicherheitswesens auszu-

⁴ S. 327: „de plus, l’armee y joue localement un role sensiblement plus actif dans la surveillance de la securite publique (ce qui transparait notamment dans les plaintes, conservees sur papyrus, que les particuliers adressent aux autorites militaires pour des questions d’ordre public)“. Da neuere umfassende Studien fehlen, beruft sich B. bei der Skizzierung der gyptischen Verhaltnisse — verstandlicherweise — hauptsachlich auf die Darstellung von R. Alston, *Soldier and Society in Roman Egypt. A Social History*, London, New York 1995, die aber mitunter problematisch ist. Zu dieser Einschatzung vgl. etwa die Rezensionen von M. P. Speidel, *Tyche* 12 (1997) 259 und R. S. Bagnall, *JRA* 10 (1997) 504–512.

⁵ Zu dieser Schatzung vgl. B. Palme, *Zivile Aufgaben der Armee im kaiserzeitlichen gypten*, in: A. Kolb (Hrsg.), *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im romischen Kaiserreich. Akten der Tagung an der Universitat Zurich. 18.–20.10. 2004*, Berlin 2006, 299–328, hier: 301.

gehen. Wenn B. weiters andeutet, daß die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in Ägypten nicht auf den Schultern der Städte lastete, hat das nichts mit geringerer Hellenisierung oder gar Urbanisierung, sondern etwas mit der traditionellen Verwaltungsstruktur und Verfassung des Landes zu tun, beides Konzepte, die von den Römern — wenig überraschend — weitgehend beibehalten wurden (dazu weiter unten).

In einem Teilabschnitt von Appendix A, die der Auseinandersetzung mit verschiedenen detaillierten Problemstellungen gewidmet ist, so den von B. zurückgewiesenen, wiederholt vertretenen Hypothesen über einen Anstieg des Räuberwesens zwischen dem 1. und 3. Jh. (S. 331–333) sowie über eine Ineffizienz von „Polizeikräften“ im Imperium Romanum (S. 333–335), kommt B. noch einmal genauer auf Ägypten zurück. Auf S. 335–337 möchte er deutlich machen, daß die Informationen, die aus den Papyri über das lokale Sicherheitswesen zu ziehen sind, nur bedingt für eine Studie über Kleinasien von Wert sind. Im Vergleich mit den Inschriften seien die papyrologischen Zeugnisse nach B. besonders dazu geeignet, die praktischen und soziologischen Aspekte der Thematik, wie etwa die Aktivitäten der Funktionäre und die Arten von Verbrechen, zu beleuchten. Wenn er konstatiert, daß die durch die Papyri überlieferten Verhältnisse „illustrent des pratiques — criminelles autant que policières — qui devaient être communes à tout l’empire, mais que seuls les papyrus égyptiens ont conservés et permettent d’éclairer et de documenter“, ist ein leichter Widerspruch zu seinem vorangehenden Gedankengang festzustellen, der aus der einzigartigen Quellsituation auf eine starke Einflußnahme der römischen Armee in Ägypten schloß (vgl. oben Anm. 4). Ebenso gewinnbringend beurteilt B. den Beitrag, den die Papyri für unsere Kenntnis über die verschiedenen Amtsträger leisten, die auf dörflicher Ebene (gleichzeitig bzw. nebeneinander) Aufgaben im Sicherheitswesen wahrnahmen. Deswegen sei vielleicht auch in Kleinasien von einer größeren Bandbreite an lokalen Funktionären auszugehen. Wenn es allerdings darum ginge, strukturelle Gemeinsamkeiten zwischen der Organisation des Sicherheitswesens in Ägypten und Kleinasien herauszuarbeiten, sei dies von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg. Diese Annahme begründet B. mit dem bekannten Faktum, daß das Land am Nil dem Prinzip der Gauverwaltung unterworfen war und municipale Strukturen dort daher fehlten. Deswegen seien auch die in Ägypten bezeugten Institutionen nicht „interchangeables avec celles que connaissent d’autres provinces“ (S. 336). Mit diesem Urteil ist B. eindeutig zu vorschnell. Denn unterschiedliche Strukturen sollten kein Hindernis für einen Vergleich von Ämtern sein, die in beiden Regionen vorkommen. Dabei ist es nur allzu einleuchtend, daß gleichnamige Institutionen in der Municipal- und Gauverwaltung keinen identischen Mustern gefolgt sind, aber aufgrund ihrer sozialen Verankerung und Aufgabenbereiche doch zumindest auf einen gemeinsamen Ursprung zurückgeführt und als ihrem Wesen nach ähnlich bezeichnet werden können, was weiter unten anhand der von B. nur am Rand erwähnten Gau-Eirenarchie gezeigt wird. Wenn B. die Bedeutung der Gauhauptstädte für die Administration der Provinz indessen völlig ausklammert, entspricht dies zumindest ab dem Jahr 199/200, in dem den Gauhauptstädten (und Alexandrien) die Konstituierung einer *boule* zugestanden wurde, keiner

adaquaten Vorstellung⁶. Nach diesem Schritt wurden den *bouleutai* Verwaltungsaufgaben auf Gau-Ebene (z.B. die Eirenarchie) bertragen, und im Jahr 307/8 wurde der Gau schlielich zum stadtischen Territorium⁷. Da B. die Strukturen im kaiserzeitlichen gypten als generell zentralistisch einstuft, ist durchaus berechtigt, da mit dem vom *praefectus Aegypti* ernannten *strategos* auch die lokale Verwaltung — das Sicherheitswesen eingeschlossen (von B. nicht erwahnt) — bis 307/8 unter der Regie eines staatlichen Beamten stand. Diesbezglich sollte aber nicht vergessen werden, da die straff anmutende Hierarchie der gyptischen Provinzverwaltung (Provinz, Epistrategie, Gau, gegebenenfalls Toparchie, Dorf) kein rmisches Konstrukt zur scharferen Kontrolle des Landes war, sondern von den Ptolemaern bernommen wurde⁸; also war der Regierungsstil Roms auch in gypten nicht anders als in Kleinasien. Vor diesem Hintergrund relativiert sich B.' Charakterisierung des Sicherheitswesens im kaiserzeitlichen gypten, das „par une forte dpendance des fonctionnaires de police locaux envers les autorits administratives et militaires romaines“ (S. 336) gekennzeichnet gewesen sei: Aus einem konstruierten „Sonderfall“ rmischer Provinzverwaltung wird — wenn man schon in diese Richtung tendieren mchte — einer, der aus der Landesgeschichte und der speziellen Quellenlage resultiert. Im Grunde ist gypten somit gar nicht so weit von Kleinasien entfernt, wie B. offenbar meint.

In Appendix B (S. 338–341) bespricht B. drei Martyrerakten, in denen *eirenarchai* belegt sind, zweifelt aber die Authentizitat dieser berlieferungen an. In Appendix C (S. 341–343) untersucht er den fr die in der Germania Superior gelegene *colonia Iulia Equestris* (Nyon) belegten Amtstitel *praefectus arcendis latrocinii*, der seiner Meinung nach zu einer munizipalen Magistratur gehre, die nach der Grndung der Kolonie eingefhrt worden und mglicherweise mit der Eirenarchie der stlichen Kolonien zu vergleichen sei. Ein epigraphischer Katalog (S. 345–431), in dem die verwendeten Texte nach den betreffenden Funktionaren geordnet und kurz besprochen sowie teilweise oder ganz wiedergegeben werden, eine nach verschiedenen Sach-

⁶ Zu der Rolle der Stadte in der Provinzverwaltung gyptens vgl. etwa die von B. nicht herangezogenen Aufsatze von A. K. Bowman, D. Rathbone, *Cities and Administration in Roman Egypt*, JRS 82 (1992) 107–127 und A. Jrdens, *Das Verhaltnis der rmischen Amtstrager in gypten zu den ‚Stadten‘ in der Provinz*, in: W. Eck (Hrsg.), *Lokale Autonomie und rmische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 42), Mnchen 1999, 141–180. Siehe jetzt auch D. Hagedorn, *The Emergence of Municipal Offices in the Nome-Capitals of Egypt*, in: A. K. Bowman, R. A. Coles, N. Gonis, D. Obbink, P. J. Parsons (Hrsg.), *Oxyrhynchus. A City and Its Texts* (Graeco-Roman Memoirs 93), London 2007, 194–204.

⁷ Zu dieser Entwicklung vgl. jetzt K. Maresch, *Vom Gau zur Civitas. Verwaltungsreformen in gypten zur Zeit der Ersten Tetrarchie im Spiegel der Papyri*, in: R. Haensch, J. Heinrichs (Hrsg.), *Herrschen und Verwalten. Der Alltag der rmischen Administration in der Hohen Kaiserzeit*, Kln, Weimar, Wien 2007, 427–437.

⁸ Herausgearbeitet wurden die Kontinuitaten zwischen der ptolemaischen und rmischen Verwaltung gyptens erst unlangst von R. Haensch, *Die Provinz Aegyptus: Kontinuitaten und Brche zum ptolemaischen gypten. Das Beispiel des administrativen Personals*, in: I. Piso (Hrsg.), *Die rmischen Provinzen. Begriff und Grndung (Colloquium Cluj-Napoca, 28. September – 1. Oktober 2006)*, Cluj-Napoca 2008, 81–105.

gruppen untergliederte Bibliographie (S. 433–484), einige Abbildungen und Karten (S. 485–494) sowie ein Index mit vier Sektionen (S. 495–530) beschließen den Band.

Resümierend hat B. ein hervorragendes Buch vorgelegt, das jeder, der sich kompetent über des Sicherheitswesen im Kleinasien der Hohen Kaiserzeit informieren möchte, konsultieren muß. In seiner Darstellung ist B. immer klar und verständlich. Seine Argumentation ist stets wohlgedacht und erfolgt nach eingehender Analyse der verfügbaren Quellen. Die Benutzbarkeit des Buches wird nicht nur durch die vielen mit Überschriften versehenen Abschnitte erleichtert, in die die einzelnen Kapitel unterteilt sind, sondern auch durch die Zusammenfassungen am Ende der Kapitel. Ebenso hilfreich ist es, wenn B. vor der eigentlichen Beschäftigung mit einem Amt dessen Bezeichnung sprachlich herleitet. Bei der allgemeinen Bewertung der Arbeit darf die oberflächliche Beschäftigung mit Ägypten nicht als negativer Punkt gewertet werden, denn diese Provinz war nicht das Thema und wurde nur als Kontrast zu den von kommunalen Strukturen geprägten Provinzen Kleinasien herangezogen, deren Besonderheiten sich durch den Vergleich zweifellos stärker charakterisieren lassen. Daß die Unterschiede aber nicht so scharf sind, wie B. sie sieht, sollte hier nicht unerwähnt bleiben und bei der Benutzung des Buches berücksichtigt werden. So wird auch jeder, der sich ausschließlich mit dem Sicherheitswesen Ägyptens beschäftigt, mit großem Gewinn auf diese ausgezeichnete Studie zurückgreifen, die einen nachhaltigen Eindruck über die römische Herrschaftspraxis vermittelt.

II. Struktureller Vergleich zwischen der Eirenarchie in Kleinasien und Ägypten

Vergleichsobjekt für die städtische bzw. kommunale Eirenarchie in Kleinasien, für die B. in seiner Monographie die bislang detaillierteste, inhaltlich ausgefeiltste und nach wie vor aktuellste Abhandlung vorgelegt hat⁹, sind gleichnamige Amtsträger in Ägypten, deren Amtssprengel die grundlegende administrative Einheit Ägyptens, der Gau (νομός), war. Diesbezüglich gilt es freilich zu beachten, daß das Territorium der Eirenachen in Kleinasien durch das zur Polis gehörende Umland (χώρα), in Ägypten durch die Grenzen des betreffenden Gaues definiert wurde. Der Amtssprengel der *eirenarchai* ist also ein Spiegel der lokalen Verwaltungsstruktur. Bevor Einzelheiten folgen, sei außerdem festgehalten, daß von einem rein juristischen Standpunkt betrachtet keine Unterschiede zwischen der Eirenarchie in Kleinasien und jener in Ägypten bestehen. In beiden Regionen des römischen Ostens ist das Amt eine von *bouleutai* zu bekleidende Magistratur mit liturgischem Charakter. Wie B. treffend ausführt, war die Eirenarchie „une charge complémentaire, créée pour une tâche spécifique, ne faisant pas partie des organes élémentaires, mais venant enrichir le palette

⁹ Literatur zur kleinasiatischen Eirenarchie stellt B. auf S. 90, Anm. 109 zusammen. Die drei jüngsten Studien, die sich genauer mit diesem Amt beschäftigen, sind A. Zamai, *Gli irenarchi d'Asia Minore*, Patavium 17 (2001) 53–73; J. L. Rife, *Officials of the Roman Provinces in Xenophon's Ephesiaca*, ZPE 138 (2002) 93–108 und N. Yannakopoulos, *Preserving the Pax Romana: the peace functionaries in Roman East*, Mediterraneo Antico. Economie, Società, Culture VI/2 (2003) 825–905. Was das Verhältnis der *eirenarchai* zu der Reichs- bzw. Provinzverwaltung anbelangt, vertreten diese Autoren — dem allgemeinen Tenor der Forschung entsprechend — eine andere Ansicht als B.; vgl. dazu weiter unten.

des institutions usuelles d'une cit " (S. 97), was auch f r gypten zutrifft. Dar ber hinaus bildeten die *eirenarchai* sowohl in Kleinasien (S. 98–99) als auch in gypten¹⁰  blicherweise ein Kollegium aus zwei Amtstragern, das jhrllich neu besetzt wurde.

Die Gliederung der folgenden Abhandlung orientiert sich an dem Aufbau von B.' Darstellung. Auf das Referat der bez glich der kleinasiatischen Eirenarchie herausgearbeiteten Ergebnisse, die f r den anstehenden Vergleich von Interesse sind, folgt jeweils die thematische Gegen berstellung mit den Informationen zur Gau-Eirenarchie.

1. Stellung in der Beamtenhierarchie

Die vielfach durch Ehreninschriften representierten Zeugnisse zur kleinasiatischen Eirenarchie zeigen, da diese in das Karriereschema der Honoratioren integriert war. Die genaue Position des „Polizeiamtes“ innerhalb des *cursus honorum* sei jedoch nach B. nicht festzustellen. Bei genauerer Betrachtung der ephesischen Inschriften gelangt B. zu der Feststellung, da die Eirenarchie oft an der Seite der Strategie genannt sei (S. 100–101).

Mag dieser Umstand f r Kleinasien auch ohne Bedeutung sein, so lat sich in gypten eine enge Bindung zwischen *strategos* und *eirenarches* zweifelsfrei nachweisen, wo die Eirenarchie zur Entlastung des h chsten Gaubeamten, eben des *strategos*, eingerichtet wurde, der allerdings weiterhin die oberste Instanz des Sicherheitswesens blieb (vgl. dazu weiter unten). Dementsprechend waren die *eirenarchai* den *stratego*i nachgeordnet und scheinen  berdies erst auf deren Weisung hin tatig geworden zu sein¹¹. Auf Ephesos kann diese f r gypten festzustellende, klare b rokratische Abstufung freilich nicht  ngelegt werden: Erstens wissen wir weder Genaueres  ber das amtliche Verhaltnis der Eirenarchie zur Strategie noch  ber die Positionierung des letztgenannten Amtes innerhalb des lokalen *cursus* von Ephesos; zweitens war es nicht die Strategie, die an der Spitze der ephesischen Beamtenhierarchie stand, sondern es war der *γραμματεὺς τοῦ δήμου*¹². Drittens waren die *stratego*i der Poleis in der Kaiserzeit nicht im Bereich des stadtischen Sicherheitswesens tatig, sondern mit anderen administrativen Aufgaben befat, wie B. dargelegt hat. Im Unterschied zu gypten d rfte es in Kleinasien somit grundsatzlich kaum Ber hrungspunkte zwischen Strategie und Eirenarchie gegeben haben.

2. Soziale Stellung

Hinsichtlich des sozialen Status der kleinasiatischen *eirenarchai* kommt B. zu dem Schlu, da diese der lokalen Elite der Stadte entstammten (S. 101–102). Dies deckt sich mit den Verhaltnissen in gypten, wo die *eirenarchai* aus den Honoratioren der einzelnen Gauhauptstadte gezogen wurden, deren Mitglieder sich weitgehend auf demselben sozialen Niveau befanden und die einflureichsten Personen des jeweiligen

¹⁰ Vgl. Sanger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 152.

¹¹ Vgl. Sanger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 151. Nat rlich konnten prinzipiell auch dem *strategos*  bergeordnete Amtstrager wie z.B. der *praefectus Aegypti*  ber die *eirenarchai* verf gen.

¹² Zu diesem Amt vgl. C. Schulte, *Die Grammateis von Ephesos. Schreiberamt und Sozialstruktur in einer Provinzhauptstadt des r mischen Kaiserreiches* (HABES 15), Stuttgart 1994.

Gaues, gelegentlich auch der Provinz waren¹³. Der von B. betonte Umstand, daß *eirenarchai* zumeist römische Bürger gewesen seien, ist für Ägypten von vornherein vorauszusetzen, wo die Einführung des Amtes nach der *Constitutio Antoniniana* (212) erfolgte (vgl. dazu weiter unten). Der gesellschaftliche Hintergrund von *eirenarchai* war in Kleinasien aber weniger homogen als im gleichförmig strukturierten Ägypten. Das ist aus dem von B. angeschnittenen, logischen Umstand abzuleiten, daß Amtsträger großer Städte einer höheren sozialen Schicht angehörten als jene kleiner. In einer Stadt wie Ephesos etwa konnte die Eirenarchie durchaus von einem Mitglied der provinzialen Aristokratie oder des Ritterstandes bekleidet werden, dem ein Avancement bis zum Eintritt in den Senat offenstand. Einen derartigen Status hätten in Ägypten für gewöhnlich wohl nur *eirenarchai* aus der *boule* der Provinzhauptstadt Alexandrien aufgewiesen, deren Existenz aber weder nachgewiesen noch zu erwarten ist. Alexandrien stand nämlich außerhalb der Gauordnung und war kein Vorort eines Gaues, so daß an der Eirenarchie kein administrativer Bedarf bestand¹⁴.

3. Aufgaben und Tätigkeiten

Nachdem B. den formalen Charakter der Eirenarchie abgehandelt hat, wendet er sich deren Kompetenzen zu (S. 102–108). Für Kleinasien sind es vor allem die literarischen Zeugnisse und die Erwähnungen in den Märtyrerakten, die einen lebhaften Eindruck über das „Tagesgeschäft“ der „Polizeibeamten“ vermitteln. Diesen Quellen zufolge mußte man als *eirenarches* Übeltäter verfolgen, ergreifen, inhaftieren und gegebenenfalls dem Tribunal des Statthalters überstellen. Zur Durchführung dieser Aufgabe verfügten die Eirenarchen sogar über eine bewaffnete Begleittruppe, die bereits angesprochenen Diogmiten. Ein von Aelius Marcianus überliefertes Edikt des Antoninus Pius, das der künftige Kaiser während seines Prokonsulates von Asia erlassen hatte, erhellt zudem, daß *eirenarchai* nach der Ergreifung verdächtiger Personen Verhöre durchzuführen hatten (Dig. 48,3,6,1). Diese Vernehmungen sollten die Komplizen zu Tage fördern und mußten dem Statthalter in schriftlicher Form als versiegeltes Protokoll vorgelegt werden, das zur weiteren Prozeßführung als Beweisgrundlage diente. Bei den kleinasiatischen *eirenarchai* handelte es sich also, wie schon betont wurde, um eine Art „Kriminalpolizei“ (S. 133 und 143), die — anders als einfaches Wachpersonal — erst bei Tatverdacht tätig wurde und dann persönlich gegen die Zielpersonen vorzugehen hatte. In Ausübung ihrer Pflichten konnten sie sogar den Tod erleiden, wie es für einen Amtsträger aus Perperene überliefert ist (IvSmyna 469 mit der Interpretation auf S. 103).

Weniger gefährlich gestaltete sich hingegen die Bekleidung der Eirenarchie in Ägypten¹⁵. Auch hier handelten die Beamten erst im Bedarfsfall und waren demnach reine Exekutivorgane. Ihr Eingreifen verlangte aber keinen Körpereinsatz, sondern war auf die bürokratische Ebene beschränkt: Sie organisierten die erforderliche, zu-

¹³ Vgl. Sänger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 149–150.

¹⁴ Das Gleiche gilt für die alten Griechenstädte Naukratis und Ptolemais; vgl. Jördens, *Das Verhältnis der römischen Amtsträger* (s. o. Anm. 6) 144.

¹⁵ Zu den Aufgaben und Tätigkeiten der Gau-*eirenarchai* vgl. Sänger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 152–154.

meist vom *strategos* angeordnete „Polizeiaktion“ von der Gauhauptstadt aus, indem sie untergeordnete Amtstrager mit der jeweiligen Aufgabe betrauten. Zumeist ging es um die Fahndung nach bestimmten Personen bzw. deren Uberstellung. Daneben hatten *eirenarchai* auch fur Geleitschutz sowie das Auffinden und Ruckfuhren von mobilem Privateigentum zu sorgen. Fur die Durchfuhrung von Verhoren vor einem Proze sind den Papyri keine Informationen zu entnehmen. Trotzdem ist cum grano salis zu folgern, da das Tatigkeitsprofil der Gau- jenem der kleinasiatischen Eirenarchie entsprach. Die Ausbung des Amtes erfolgte jedoch auf unterschiedliche Weise. Diese Divergenz durfte daraus resultieren, da die *eirenarchai* in Agypten dem *strategos* zur Seite standen, der – wie der zweithochste Gaubeamte, und zwar der Konigliche Schreiber – ebenfalls ein reines „Buroamt“ ausfuhrte. Zudem verfugte die Gauverwaltung ber subalterne Hilfsbeamte. Ferner hatte sie durch das Fehlen kommunaler Strukturen eine ausgepragte dorfliche Administration hervorgebracht, deren Funktionare fur die praktische Umsetzung der erforderlichen Manahmen ebenfalls herangezogen werden konnten, was fur die *eirenarchai* die normale Vorgehensweise gewesen zu sein scheint¹⁶.

4. Amtssprengel

Auf S. 106–108 zeigt B., da die kleinasiatischen *eirenarchai* ihre Tatigkeit ausschlielich in der Chora der Polis ausbten. Dem entspricht der Amtssprengel der agyptischen *eirenarchai*, der auerhalb der Gauhauptstadt lag und demnach auf die landlichen Gebiete des Gau beschrankt war¹⁷. Im pisidischen Termessos fat B. einen Amtstrager mit eingeschranktem Aktionsradius ($\tau\acute{\omega}\nu \acute{\alpha}\nu\omega \kappa\omega\mu\acute{\omega}\nu \kappa\alpha\iota \delta\rho\upsilon\mu\acute{\omicron}\delta$), was vielleicht darauf hindeutet, da die Landflache des Munizipiums in diesem Fall zwischen den zustandigen *eirenarchai* aufgeteilt wurde. Auch in Agypten sind ein Mal *eirenarchai* anzutreffen, die einem kleineren Amtssprengel, und zwar zwei Toparchien (mehrere von diesen Verwaltungsbezirken bildeten einen Gau) im Hermopolites, vorstanden¹⁸. Wie in Termessos konnte sich diese singulare Form der agyptischen Eirenarchie aus einer bestimmten administrativen Notwendigkeit heraus ergeben haben. Spezielle administrative Modelle, die es in der Provinz Agypten nicht gegeben hat, liegen indes zwei weiteren Ausformungen der kleinasiatischen Eirenarchie zugrunde: Offenbar verfugten die verbndeten Stadte der phrygischen Ebene Eukarpia ber einen „Bundes“-*eirenarches* ($\tau\acute{\omega}\nu \acute{\epsilon}\nu \tau\acute{\omega} \text{Εὐκαρπειτικῶ} \pi\acute{\omicron}\lambda\epsilon\omega\nu$). Die von einem Sklaven bekleidete Eirenarchie auf einer imperialen Domane in Lykaonien

¹⁶ Anders als dem *strategos* war ihnen offenbar kein permanentes Personal zugewiesen; vgl. Sanger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 152.

¹⁷ Vgl. Sanger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 148–149. Eine vorlaufig singulare Erscheinung ist der Polis-*eirenarches* ($\epsilon\iota\rho\eta\nu\acute{\alpha}\rho\chi\eta\varsigma \tau\eta\varsigma \lambda\alpha\mu\pi\rho\acute{\alpha}\varsigma \kappa\alpha\iota \lambda\alpha\mu\pi\rho\tau\acute{\alpha}\tau\eta\varsigma \text{᾽Οξυρυγχιτῶν πόλεως}$) von SB XVIII 13932 = P.Oxy. XXII 2343 (Oxy., 287), der aber wahrscheinlich als Gau-*eirenarches* (mit vielleicht zusatzlichen Kompetenzen ber die Stadt) einzustufen ist, dessen Amtstitel Ausdruck der zunehmenden Munizipalisierung Agyptens ist; vgl. Sanger, loc. cit. 155–156. Zur Munizipalisierung Agyptens siehe weiter unten im Haupttext.

¹⁸ Zu den Toparchie-*eirenarchai* vgl. Sanger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 155.

scheint ebenso den administrativen Bedürfnissen der betreffenden οὐσία Rechnung getragen zu haben, war aber freilich keine Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

5. Die Beziehung zum Statthalter (Bestallung und Zusammenarbeit)

Ein eigenes Unterkapitel widmet B. der oftmals attestierten Zusammenarbeit zwischen den *eirenarchai* und den Provinzstatthaltern (S. 108–114). Diesem Themenkreis kommt große Bedeutung zu, denn die Bewertung der angezeigten Kooperation ist bestimmend dafür, das lokale Sicherheitswesen der kleinasiatischen Munizipien als autonom oder als vom Staat kontrolliert einzustufen. Zu letzter Einsicht könnte man gelangen, wenn man die des öfteren geäußerte Meinung aufgreifen würde, die kleinasiatischen *eirenarchai* seien staatliche Funktionäre oder unter römischer Aufsicht stehende Munizipalbeamte gewesen¹⁹. Zunächst geht B. auf die als *communis opinio* geltende Hypothese über die Bestallung der *eirenarchai* ein, die der Statthalter auf Grundlage einer von den Städten getroffenen Vorauswahl von zehn Personen vorgenommen haben soll, was einen regelmäßigen staatlichen Eingriff in die administrative Unabhängigkeit der *Poleis* bedeuten würde. Diese Forschungsmeinung basiert auf einer Nachricht des Aelius Aristides (Or. 50,72), die B. einer genauen Prüfung unterzieht und schließlich dafür plädiert, sie als Dokumentation eines Ausnahmefalles und als für die allgemeine Verwaltungspraxis nicht aussagekräftig einzustufen. Vielmehr vertritt er die Ansicht, daß die Eirenarchie trotz ihres liturgischen Charakters für gewöhnlich wie eine munizipale Magistratur nominiert und eingesetzt worden sei. Dabei stützt sich B. auf die wohlbekanntere Beobachtung, daß die formalen Unterschiede zwischen Liturgie und Magistratur mit der Zeit verschwammen: Dementsprechend sei die Eirenarchie durch Kollegialität, Annuität, Iteration und Eingliederung in das lokale Karriereschema der *bouleutai* gekennzeichnet. Auch die Verfahrensweise bei der Nomination und Einsetzung einer Liturgie und einer Magistratur habe sich einander angeglichen, und im übrigen sei es die *boule* gewesen, die für die Vergabe der munizipalen Ämter (Magistraturen und Liturgien) verantwortlich gezeichnet habe. Daher hält es B. für angeraten, auch die Besetzung der Eirenarchie für gewöhnlich aus den Reihen der *boule* und ohne Beteiligung des Statthalters anzunehmen. So überzeugend und logisch B.' Argumentation in diesem Punkt auch sein mag, so steht sie letztlich doch nur auf tönernen Füßen, weil der letzte Beweis für ihre Richtigkeit aus den von B. herangezogenen Quellen nicht erbracht werden kann.

Die geäußerten Überlegungen könnten allerdings durch die Evidenz aus Ägypten bekräftigt werden. In SB XVIII 13932 = P.Oxy. XXII 2343 (Oxy., 287) wird ein Brief des Präfekten zitiert, der die *κατάστασις*, also die Einsetzung, der *eirenarchai* betrifft. Adressiert ist er an den *strategos* und die *bouleutai* des Oxyrhynchites. Dem ist wohl zu entnehmen, daß die Nomination der *eirenarchai* die *boule* und deren Einsetzung der *strategos* übernahm²⁰, ein Verfahren, das in Ägypten auch bei der Bestallung

¹⁹ Letzteres Bild vermitteln, basierend auf der im folgenden zu besprechenden Stelle bei Aelius Aristides, die kurz vor B.' Buch publizierten Artikel von Zamai, *Irenarchi* (s. o. Anm. 9) 57–58; Rife, *Officials* (s. o. Anm. 9) 96–97 und Yannakopoulos, *Preserving the Pax Romana* (s. o. Anm. 9) 829–840.

²⁰ Vgl. Säger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 150–151.

anderer buletischer Liturgen zu beobachten ist²¹. Die Involvierung des *strategos* erklart sich aus der ibergeordneten Stellung, die dieser in der Gauverwaltung einnahm²², und ist im Fall der *eirenarchai* besonders verstandlich: Waren die *eirenarchai* im Sicherheitswesen doch der verlangerte Arm des *strategos*. Eine Kontrolle des Bestallungsverfahrens seitens des Statthalters scheint in gypten weder bei den *eirenarchai* noch bei anderen Liturgen vorgesehen zu sein. Warum sollte dies in Kleinasien anders gewesen sein?

Die Zusammenarbeit zwischen *eirenarchai* und der Provinzverwaltung in Kleinasien bewertet B. als anlabezogen. Wenn der Statthalter nach Christen fahndete, die sich durch Verweigerung des Staatsopfers straffallig gemacht hatten, wurden die Magistrate der Munizipien bzw. die *eirenarchai* als deren Vertreter zur Unterstutzung auf lokaler Ebene zur Pflicht gerufen. Unter diesen Umstanden seien die Sicherheitsbeamten gezwungen gewesen, mit dem Statthalter und seinem Personal, etwa den Soldaten des *officium*, zusammenzuarbeiten. Nach B. sei es daher verfehlt, die *eirenarchai* als eigene „Polizeibeamte“ des Statthalters einzustufen. Wie vom zuvor erwahnten Edikt des Antoninus Pius geschildert, besorgten sie die uberstellung von Haftlingen vor das Tribunal des Statthalters, dem als oberstem Richter der Provinz die Straffindung fur Kriminelle oblag, deren Aburteilung die ponalen Kompetenzen der Munizipalverwaltung uberstiegen hatte — etwa bei der Verhangung der Kapitalstrafe. Die *eirenarchai* hatten dem Statthalter also aufgrund dessen ibergeordneter Stellung in der Jurisdiktion zuzuarbeiten gehabt.

Unter dem Titel „*de custodia et exhibitione reorum*“ sind in den Digesten (48,3) einige Rechtssatze zusammengestellt, die die Verhaftung von Angeklagten und deren Erscheinen vor Gericht zum Thema haben. Solche Anordnungen bringt B. mit einer generellen Gesetzgebung auf Reichs- und Provinzebene in Verbindung, die dem Amtsmibrauch von staatlichen und munizipalen Organen anlalich von Ermittlungen im Vorfeld eines Prozesses zu begegnen versucht habe. Nach Auskunft des Aelius Marcianus wandten sich Hadrian, Antoninus Pius und andere Kaiser gegen Willkur und Fehler bei der Festnahme von Personen (Dig. 48,3,6). Diese Bestimmungen richteten sich an die *eirenarchai* und sollten das amtliche Vorgehen dieser Funktionare reglementieren, in deren Reihen es offenbar zu Korruption gekommen war (Dig. 48,3,6pr). B. konstatiert deswegen, da das von Marcianus wiedergegebene statthalterliche Edikt des Antoninus Pius als konkrete Reaktion auf vorangehende Ordnungswidrigkeiten der *eirenarchai* aufzufassen sei. Die vom Statthalter ausgeubte Aufsicht uber die *eirenarchai* beschranke sich also auf den Bereich der unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen, und zwar, wenn es fur letztgenannte galt, Beklagte festzunehmen und dem Statthaltergericht zu ubergeben.

²¹ Vgl. C. Drecoll, *Die Liturgien im romischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr. Untersuchungen uber Zugang, Inhalt und wirtschaftliche Bedeutung der offentlichen Zwangsdienste in gypten und anderen Provinzen* (Historia Einzelschriften 116), Stuttgart 1997, 13–18 und 21–22; F. Mitthof, *Bestallung eines Liturgen im Zuge der Requisition von Arbeitskraften und Lasttieren fur ein offentliches Bauvorhaben in Alexandria*, in: Pap.Congr. XXI 706–708.

²² Es ist bislang nicht zu entscheiden, ob diese Involvierung obligatorisch war oder nicht; vgl. Mitthof, *Bestallung* (s. o. Anm. 21) 708.

Wenn die *eirenarchai* ihre Befehle in Ägypten hauptsächlich vom *strategos* empfangen und von diesem in ihrer Amtsführung abhängig waren, ist das einmal mehr damit zu erklären, daß der *strategos* seit jeher mit der obersten Aufsicht über das „Polizeiwesen“ des Gaues befaßt war und diese auch nach der Einführung der *eirenarchai* behielt. Er war in Sicherheitsfragen sicherlich weiterhin der erste Ansprechpartner des *praefectus Aegypti*: Eine direkte Zusammenarbeit zwischen Statthalter und *eirenarchai* war aufgrund der Funktion des *strategos* nicht erforderlich. Somit waren die ägyptischen *eirenarchai* lediglich unselbständige Beamte, was sich darin bestätigen dürfte, daß keine Petitionen an sie gerichtet wurden²³. Im Unterschied dazu scheinen die *eirenarchai* in Kleinasien gemäß der Darstellung von B. innerhalb der Munizipalverwaltung eine eigenständige Behörde gebildet zu haben. Dieser Gegensatz wäre ein Spiegelbild der Prinzipien, nach denen sich die lokale Verwaltung in Ägypten und Kleinasien gestaltete: Auf der einen Seite ein zentralistisches System unter der Leitung des *strategos*, dem die *eirenarchai* aufgrund ihres Aufgabenbereiches besonders nahe standen, und auf der anderen Seite ein weitgehend autonomes Munizipium mit seinen verschiedenen Amtsträgern, deren nächste Kontrollinstanz der Statthalter war.

6. Entwicklung des Amtes (geographische Verbreitung, Einführung, Abschaffung)

Im nächsten und letzten Abschnitt seiner sorgfältigen Untersuchung der kleinasiatischen Eirenarchie nimmt B. eine historische Bewertung des Amtes vor (S. 114–122). Hier möchte er der Frage nachgehen, warum die Eirenarchie eingeführt wurde und unter welchen Bedingungen sie sich in den peregrinen Städten entwickelt hat. Außerdem versucht er, das Interesse zu ergründen, das die Reichs- und Provinzverwaltung an einem Amt wie der Eirenarchie haben konnte. B.' Erörterung dieser Fragestellungen erweist sich für das Verständnis der Eirenarchie als grundlegend und soll deswegen im folgenden besonders ausführlich wiedergegeben werden.

B. betont zunächst, daß in der Literatur wiederholt die Auffassung vertreten worden ist, die Eirenarchie sei auf Initiative der römischen Zentralgewalt geschaffen worden²⁴. Diesen Standpunkt hält B. berechtigterweise für wenig zwingend: „Force est de constater cependant qu'aucune source ne le prouve“ (S. 114). In Vorbereitung eines Gegenmodells wurde von ihm auch schon mit guten Gründen argumentiert, daß die Eirenarchie eine gewöhnliche munizipale Magistratur gewesen sei, deren Aufgabenbereiche eine Zusammenarbeit mit der Provinzverwaltung mit sich brachte. Bevor B. aber seine eigene Theorie über die Entwicklung des Amtes darlegt, beleuchtet er einleitend die geographische Verbreitung und die Chronologie der Belege. Demzufolge ist das „Polizeiamt“ in den stark hellenisierten westlichen Regionen Kleinasiens, in Karien, Ionien und Lydien, besonders häufig anzutreffen. Oftmals vertreten ist es ebenso in den Gegenden Zentralanatoliens, in Galatien, Phrygien und

²³ Vgl. Sanger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 153.

²⁴ So auch vor kurzem von Yannakopoulos, *Preserving the Pax Romana* (s. o. Anm. 9) 872–883 (zu diesem Ansatz vgl. weiter unten im Haupttext); vorsichtig Zamai, *Irenarchi* (s. o. Anm. 9) 60.

Pisidien. Daneben finden sich *eirenarchai* auch in einigen Stadten Kilikiens. Mit der Ausnahme des paphlagonischen Kaisareia/Hadrianopolis ist die Eirenarchie in den am Schwarzen Meer gelegenen Regionen nicht belegt. Fur Kappadokien ist uns uberhaupt kein *eirenarches* bekannt. Da die Eirenarchie im ostlichen Anatolien offensichtlich nicht anzutreffen ist, fuhrt B. auf den – im Vergleich zum westlichen Kleinasien – geringen Grad der Urbanisierung und Hellenisierung zuruck. Wenn dagegen auch aus dem stark hellenisierten und epigraphisch gut bezeugten Lykien Belege fur *eirenarchai* fehlen, sei dies durch das lykische *koinon* zu erklaren, wo auf Bundesebene Beamten wie der *archiphylax* oder *hypophylax* tatig waren, deren Kompetenzen im Sicherheitswesen gem B. mit denen der *eirenarchai* vergleichbar gewesen sein durften.

Mit Ausnahme von agypten ist die Eirenarchie auerhalb des kleinasiatischen Raumes nur sparlich dokumentiert. Ein *eirenarches* ist aus Thessalien bekannt, sein genauer Amtssprengel bleibt aber im Dunkeln. ofers zeigt sich die Eirenarchie im nordlichen Griechenland und in Thrakien, und zwar in der romischen Kolonie Philippi, im makedonischen Beroia und im thrakischen Serdica. B. meint, die Einfuhrung der Eirenarchie in bestimmten Stadten des „hellenischen“ Europa sei nach dem Vorbild Kleinasiens erfolgt. Kurz erwahnt B. hier auch die agyptische Eirenarchie, ohne jedoch genauer ins Detail zu gehen. Seine beilaufige Bemerkung „le titre d’irenarque est largement diffus en gypte au IIIme et au IVme s.“ sagt uber das Amt so gut wie nichts aus und ist insofern irrefuhrend, als man den Eindruck gewinnen konnte, die Eirenarchie sei in anderen Jahrhunderten weniger verbreitet gewesen, was bei der uniformen Verwaltungsstruktur agyptens jedoch kaum Wahrscheinlichkeit besitzt. Es ware hier besser gewesen, die in Anm. 206 versteckte knappe Notiz „le titre d’irenarque est attest en gypte jusqu’ l’poque byzantine: cf. notamment P.Oxy. XVI 2033, ii, 13 (VIIme s.)“ in den Haupttext zu stellen, da sie wenigstens einen Eindruck uber die zeitliche Erstreckung der Belege vermittelt. B.’s Behandlung der agyptischen *eirenarchai* erschopft sich schlielich in dem Hinweis, diese seien auf allen administrativen Ebenen (Gau, *pagus*, Dorf) tatig gewesen. Insgesamt betrachtet ist diese Information zutreffend, doch kann praziser festgehalten werden²⁵, da bis zum Ende des 3. Jh. allein die Gau-Eirenarchie fabar ist, welcher B. (als evidentem Gegenstuck zur kleinasiatischen Eirenarchie) keine Aufmerksamkeit schenkt. Um die Wende vom 3. zum 4. Jh. wurde das bis dahin kuriale Amt im Zuge der Reformtatigkeit Diokletians, der Tetrarchen und Konstantins I. abgeschafft, nicht aber der Titel „*eirenarches*“. Denn fortan begegnen bis zum Verschwinden der Eirenarchie aus der Evidenz unter dieser Bezeichnung Amtstrager, die einem dorflichen Amtssprengel vorstanden. Parallel dazu sind in der 1. Halfte des 4. Jh. Sonderformen zu fassen, die wahrscheinlich als Ausdruck einer verschiedene

²⁵ Einen guten uberblick uber das Amt der Eirenarchie in agypten, den B. nicht konsultiert hat, bietet S. Torallas Tovar, *The Police in Byzantine Egypt: The Hierarchy in the Papyri from the Fourth to the Seventh Centuries*, in: A. McDonald, C. Riggs (Hrsg.), *Current Research in Egyptology 2000* (BAR International Series 909), Oxford 2000, 115 und 118–119. Zu den verschiedenen Ausformungen der Eirenarchie vgl. jetzt ausfuhrlich Sanger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 146–174.

Modelle „durchspielenden“ Verwaltung zu verstehen sind: Jedenfalls sind der Pagus-*eirenarches* und der sogenannte κεφαλαιωτῆς εἰρηναρχῶν, der ein Dorf-*eirenarches* war, der mehrere seiner „Kollegen“ beaufsichtigte, nach der Mitte des 4. Jh. nicht mehr anzutreffen. Eine derartige Umformung der Eirenarchie ist außerhalb Ägyptens nicht zu beobachten. Allerdings scheint die Eirenarchie, möchte man der Interpretation von B. Glauben schenken, in der Spätantike auch in Kleinasien — wenn auch auf andere Weise — ihr Wesen verändert zu haben, worauf später eingegangen wird.

Der früheste Beleg für die kleinasiatische Eirenarchie datiert in das Jahr 116/7²⁶. Überliefert wird ein Magistrat aus dem karischen Sebastopolis, der im Verlauf seiner Karriere auch mit der Auszeichnung „Ehren-*eirenarches*“ (τεμμαῖς εἰρηναρχικαῖς; Z. 10–11; „irénarque honoraire“ nach B.; S. 116) bedacht wurde. B. folgert daher, daß die Eirenarchie zum Zeitpunkt, als die Inschrift aufgestellt wurde, bereits eine etablierte Liturgie gewesen sein müsse. Weiters geht er davon aus, daß sie zumindest während des 2. Jh. in Kleinasien schon weit verbreitet gewesen sei und sich demzufolge wahrscheinlich im Verlauf des 1. Jh. in den peregrinen Städten entwickelt habe. Die Dokumentation zu den kleinasiatischen *eirenarchai* beschränke sich im wesentlichen auf das 2. und 3. Jh. Ab der 2. Hälfte des 3. Jh. gehe sie dramatisch zurück, wobei B. dieses Verschwinden in Verhältnis zum Abnehmen der epigraphischen Quellen setzt. Dennoch habe das munizipale Amt nach Ausweis von spätantiken Konstitutionen bis zum Anfang des 5. Jh. existiert.

Auf S. 117–118 wendet sich B. nunmehr der entscheidenden Frage zu, ob man annehmen müsse, die Reichs- und Provinzverwaltung habe gezielt für die Verbreitung der Eirenarchie gesorgt. Den Ausschlag für eine bejahende Antwort könnte die Tatsache geben, daß es sich bei der Eirenarchie um das am häufigsten überlieferte munizipale „Polizeiamt“ Kleinasiens handelt, das nicht nur in den peregrinen Städten, sondern darüber hinaus auch in vier römischen Kolonien des Ostens und Ägypten nachzuweisen ist. B. gibt aber zu bedenken, daß Rom im Bedarfsfall zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf lokaler Ebene immer auf die Armee oder das *officium* des Statthalters, also staatliche Einrichtungen, zurückgegriffen habe und seine Politik außerdem nicht darauf ausgerichtet gewesen sei, sich in die inneren Angelegenheiten der Munizipien einzumischen. Deswegen sei es ausgeschlossen, die Einführung der Eirenarchie in den Städten des griechischen Ostens auf eine planmäßige Politik der römischen Zentralgewalt zurückzuführen. Bestenfalls sei die Verbreitung der Eirenarchie dadurch gefördert worden, daß man ihre Einführung duldete.

Für die häufige Übernahme der Eirenarchie als munizipales „Polizeiamt“ sei laut B. mit einiger Wahrscheinlichkeit der zwischen den kleinasiatischen Städten herrschende Wetteifer und die Tendenz, in der Verwaltung ähnliche Ämter einzusetzen, förderlich gewesen. Im Hinblick auf die Beliebtheit dieser liturgischen Magistratur verweist B. zudem darauf, daß *eirenarchai* seit ihrer Einführung im Bereich des lokalen Sicherheitswesens die ersten Gesprächspartner der Statthalter gewesen seien,

²⁶ Siehe L. und J. Robert, *La Carie. Histoire et géographie historique avec le recueil des inscriptions antiques*, II: *Le plateau de Tabai et ses environs*, Paris 1954, Nr. 168.

was freilich ein besonderes Vorrecht darstellte. Somit macht es B. auerst plausibel, da die peregrinen Stadte von sich aus genugende Grunde hatten, diese spezialisierten Magistrate zur Ergreifung von Kriminellen und deren Uberstellung vor das Tribunal des Statthalters zu verpflichten. Man musse das massive Auftreten der Eirenarchie demnach keineswegs mit einem Ansteigen des Rauberunwesens oder einer generellen Unsicherheit in Kleinasien in Verbindung setzen. Vielmehr durften die *eirenarchai* nach B. eine Lucke gefullt haben, die seit der Befriedung und Provinzialisierung sowie, damit verbunden, der Demilitarisierung Anatoliens entstanden war. Uber die Sicherheit der Stadte wachten namlich — anders als in hellenistischer und republikanischer Zeit — nun keine bewaffneten Truppen mehr, bei denen es sich um Aufgebote der Burger oder, falls sich die Stadt im Einflubereich jener hellenistischen Groreiche befand, die im kleinasiatischen Raum etabliert waren (also vornehmlich das Attaliden- und Seleukidenreich), auch um Garnisonen der koniglichen Armee handeln konnte. Ab dem Beginn der Kaiserzeit habe das Sicherheitswesen allein auf den Schultern der stadtischen Magistrate gelastet, die, so B., „ont fait des irenarques les chefs de la securite publique sur le territoire de la cite“ (S. 118). Aufgrund ihres reizvollen Tatigkeitsprofiles, das zu einer Zusammenarbeit mit dem Statthalter fuhrte — der seinerseits naturlich bereitwillig auf die Dienste solcher Magistrate zuruckgriff —, sei die Eirenarchie dann das am weitesten verbreitete „Polizeiant“ Kleasiens geworden.

Aus B.' Sicht war die Eirenarchie also von den kleinasiatischen Stadten aus einer administrativen Notwendigkeit heraus eingefuhrt worden (vgl. auch S. 229–230). Dieser neue Ansatz, der von der Autonomie der Munizipalverwaltung ausgeht und dieses Prinzip auch auf das Sicherheitswesen ubertragt, ist uberzeugend argumentiert, und es erscheint als berechtigt, da B. gegen die Vorstellung auftritt, die Eirenarchie sei als Ausdruck einer direkten Einflunahme auf die inneren Strukturen der Poleis durch die romische Reichs- bzw. Provinzverwaltung zu verstehen. Sonst ware doch zu erwarten, da das Amt planmaig und systematisch in allen Stadten eingefuhrt wurde. Die Evidenz zeigt aber, da die Eirenarchie nicht in jeder Stadt existierte, wie B. spater hervorhebt (S. 144).

Trotz des stichhaltigen Modells, das B. mit groer Sorgfalt entwirft, darf nicht ubersehen werden, da es aufgrund des Fehlens eindeutiger Beweise letztlich eine offene Frage bleiben mu, ob die Eirenarchie eine romische Schopfung war oder eben nicht. Ausschlaggebend fur eine Interpretation in die eine oder andere Richtung ist freilich, ob man die Moglichkeit einraumen mochte, Rom habe in die lokalen Verwaltungsstrukturen Kleasiens eingegriffen. Vor allem aufgrund der dominierenden Stellung, die die Eirenarchie im Sicherheitswesen der Poleis einnahm, konnte man der erst unlangst von Nikos Yannakopoulos geauerten Uberlegung zuneigen, Rom habe diese Liturgie, deren Name ja das Wort εἰρήνη enthalt, im Zuge einer gezielten Politik mit ideologischen Absichten installiert, um die lokale Aristokratie auf munizipaler Ebene an dem Konzept der *Pax Romana* mitwirken zu lassen²⁷. Diese recht pathetisch

²⁷ Vgl. Yannakopoulos, *Preserving the Pax Romana* (s. o. Anm. 9) 872–883. Gegen diesen Ansatz und weitere Folgerungen von Yannakopoulos argumentiert B. auf S. 10–12.

anmutende Vorstellung verliert im Vergleich mit der sachlichen und gründlichen Analyse von B. wohl klar an Gewicht, kann deswegen aber dennoch nicht völlig von der Hand gewiesen werden.

Über die Einführung der Eirenarchie in Ägypten wissen wir ebensowenig Genaues wie über jene in Kleinasien²⁸. Allerdings steht soviel fest, daß das Amt in den Papyri ab der Regierungszeit des Kaisers Gordian III. (238–244) aufscheint. Es dürfte folglich mindestens 120 Jahre später als in Kleinasien eingeführt worden sein. Als Vorbild für diese Maßnahme dienten auf jeden Fall jene Poleis des östlichen Mittelmeerraumes, in denen die Eirenarchie schon seit Jahrzehnten als Liturgie etabliert war.

Wahrscheinlich ist die Schaffung der Gau-Eirenarchie mit anderen Veränderungen in Verbindung zu setzen, die um die Mitte des 3. Jh. im Bereich der Gauverwaltung zu beobachten sind. Die wesentliche Voraussetzung für die Einführung des „Polizeiamtes“ legte wahrscheinlich Septimius Severus, als er im Zuge seines Ägyptenbesuches (199/200) Alexandrien und den Gauhauptstädten die Einrichtung von Stadträten gewährte. Daß die Eirenarchie gerade nach dieser Maßnahme in Ägypten auftritt, dürfte klar zeigen, daß dieses Amt grundsätzlich an das Vorhandensein einer *boule* gebunden war. Obwohl B. selbst entschieden für die administrative Autonomie der kaiserzeitlichen Poleis plädiert, scheint er diesbezüglich in Ägypten Bedenken zu haben. In dieser Provinz hält er es nämlich durchaus für möglich, daß die Eirenarchie auf Betreiben der römischen Obrigkeit eingeführt worden sein könnte, die „*toujour promptes à s’immiscer dans les affaires des communautés locales dans cette dernière province*“ gewesen sei (S. 117, Anm. 216). Dieses Urteil enttäuscht nicht nur, weil es unbegründet im Raum stehen gelassen wird, sondern auch, weil es generell ein falsches Bild vermittelt. Es wurde schon im Rahmen der Buchbesprechung davon abgeraten, sich durch die besondere Quellenlage Ägyptens dazu verleiten zu lassen, in dieser Provinz eine unterschiedliche römische Herrschaftspraxis als in anderen Provinzen vorauszusetzen. Denn aufgrund der Papyri befinden wir uns in der einzigartigen Lage, Details im Hinblick auf römische Zugriffe auf eine Provinz beobachten zu können, die uns in anderen Regionen des Reiches verborgen bleiben müssen. Im übrigen ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Römer die grundlegenden administrativen Strukturen in Ägypten ebensowenig antasteten wie etwa in Kleinasien: Das ägyptische Verwaltungssystem wurde bis in das 3. Jh. nach wie vor von den alten Gauen und ihren Oberbeamten, dem *strategos* und dem Königlichen Schreiber, getragen. Daß der ptolemäische Verwaltungsapparat zwar weitgehend beibehalten, indes aber nicht ohne gewisse terminologische Abänderungen und Modifizierungen hinsichtlich der Kompetenzen einzelner Beamten übernommen wurde²⁹, liegt wohl auf der Hand. Schließlich mußte ein straff und zentralistisch strukturiertes Großreich in eine römische Provinz umgeformt werden. Auch die von Septimius Severus zugestandene Einrichtung von *boulai* dürfte nicht darauf abgezielt haben, die Verwaltung

²⁸ Zum folgenden vgl. Sanger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 147.

²⁹ Vgl. dazu zuletzt A. Jordens, *Statthalterliche Verwaltung in der romischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti* (Historia Einzelschriften 175), Stuttgart 2009, 26–29 und Haensch, *Die Provinz Aegyptus* (s. o. Anm. 8).

gyptens grundlegend zu reformieren bzw. neu zu gestalten³⁰. Dafur liefert wahrscheinlich gerade die Gau-Eirenarchie ein instruktives Beispiel: Die Adaptierung der Eirenarchie auf gyptische Verhaltnisse ist Teil eines Prozesses, der im Laufe des 3. Jh. zu einer immer starkeren Einbindung der *bouleutai* in die Gauverwaltung fuhrte, und am Ende dieser Entwicklung verwandelten sich die traditionellen $\nu\omicron\mu\omicron\iota$ tatsachlich in *civitates*. Diese Wandlung war vollstandig, wie bereits weiter oben erwahnt, am Beginn des 4. Jh. erreicht, und zwar zu dem Zeitpunkt, als die Pagusordnung eingefuhrt wurde³¹. Gleichzeitig ist auch das Verschwinden der Strategie und der Eirenarchie zu verzeichnen. Es bestatigt sich folglich, wie stark das letzte an das erste Amt und die Gauordnung gebunden war. In der Tat hatte man bei der Einfuhrung der Eirenarchie ganz deutlich den Versuch unternommen, diese Institution — trotz ihres Zusammenhanges mit der *boule* — an der Seite des *strategos* in das herkommliche Schema der Gauverwaltung einzupassen. Andernfalls hatte man dem *strategos* die Gewalt uber das Sicherheitswesen in vollem Umfang entzogen, diese Kompetenz auf einen neuen unabhangigen Magistrat ubertragen und ihn zum obersten „Polizeibeamten“ des Gauces gemacht. Diesen Schritt setzte man im 3. Jh. aber (noch) nicht. Das sowie auch der Umstand, da der bergang von der Gau- zur Munizipalverwaltung erst uber 100 Jahre nach der Einfuhrung der *boulai* vollendet war, durfte zu erkennen geben, da hinter dem strukturellen Umwandlungsproze, den gypten im 3. Jh. durchmachte, keine staatliche Initiative stand, denn sonst ware dieser wohl rascher abgeschlossen gewesen. Dennoch ist es ziemlich unwahrscheinlich, da die *boule* die Kompetenz gehabt hatte, aus eigener Initiative ein dem *strategos* direkt unterstelltes „Polizeiamt“ einzurichten. Vielmehr ist hier ein staatlicher Eingriff in die lokale Verwaltg zu vermuten, wie er z.B. auch im Fall der Dekaprotie festgestellt wurde. Die munizipale Magistratur der Dekaprotie durfte in Kleinasien — vielleicht ahnlich der Eirenarchie³² — auf Initiative der Stadte im 1. Jh. geschaffen worden sein und bildete dort eine mit fiskalischen Aufgaben befate, eigenstandige Behorde. Im Zuge der unter staatlicher Regie vorgenommenen Verwaltungsreformen, die fur die Regierungszeit der Philippi (244–249) in gypten nachzuweisen sind, wurde die Dekaprotie vermutlich auch in dieser Provinz installiert und dem *strategos* unterstellt³³, wodurch einmal mehr das Prinzip der Gauordnung unangetastet blieb. Durch einen ahnlichen von der Reichszentrale gelenkten, zeitlich anscheinend etwas fruher

³⁰ Vgl. Jordens, *Das Verhaltnis der romischen Amtstrager* (s. o. Anm. 6) 141–180, bes. 175–180, die die von Bowman, Rathbone, *Cities and Administration* (s. o. Anm. 6) vertretene These, wonach gypten seit augusteischer Zeit einer zunehmenden Munizipalisierung unterliege, die von romischer Autoritat vorangetrieben wurde, uberzeugend zuruckweist.

³¹ Wie Anm. 7.

³² Erwartungsgem stellt B. (S. 122) die Parallelitat von Dekaprotie und Eirenarchie (mit Beschrankung auf Kleinasien) auer Frage.

³³ Zu den Verwaltungsreformen der Philippi vgl. P. J. Parsons, *Philippus Arabs and Egypt*, JRS 57 (1967) 134–141, zur Einfuhrung der Dekaprotie in gypten J. D. Thomas, *The Introduction of Dekaprotai and Comarchs into Egypt in the Third Century A.D.*, ZPE 19 (1975) 111–119 und Th. Kruse, *Der Konigliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte gyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v. Chr. – 245 n. Chr.)* (ArchivBeih. 11), Band II, Munchen, Leipzig 2002, 948.

anzusetzenden Akt dürfte auch die Eirenarchie nach Ägypten gekommen sein. Es ist daher anzunehmen (aber aufgrund der Quellenlage nicht zu beweisen), daß das Amt in allen Gauen installiert wurde³⁴. Auch im Hinblick auf die Eirenarchie dürfte also folgender, von Eric G. Turner angesichts der Dekaprotie gemachten Feststellung beizupflichten sein: „The contrast between the data from Egypt and those from the rest of the Empire (allowing for peculiar conditions in Egypt) is particularly that between created uniformity and spontaneous development.“³⁵ Diesbezüglich sollte aber neuerlich nicht außer Acht bleiben, daß die Quellenlage in Ägypten gezieltere Einblicke in Verwaltungsabläufe und eventuelle Modifizierungen des vorhandenen Systems durch den Staat erlaubt als anderswo. Die von B. übernommene fixe Vorstellung, Rom habe nie in die lokalen Strukturen Kleinasiens eingegriffen, ist demnach generell nur ein hohles Konstrukt und zumal ab dem 3. Jh. ungerechtfertigt, als nämlich gemäß der Darstellung von Dieter Nörr die rechtliche Autonomie der Städte allgemein zu verschwinden scheint³⁶.

Wir haben zuvor gesehen, daß die Abschaffung der Gau-Eirenarchie mit dem Ende der Gauverwaltung zusammenfallen dürfte. Terminologisch schien es fortan offenbar nicht mehr geeignet, den obersten „Polizeibeamten“ der *civitas* als „*eirenarches*“ zu bezeichnen. Hier zeigt sich, daß man nach der Neugestaltung einer Position versuchte, die Veränderung auch durch einen neuen Amtstitel zum Ausdruck zu bringen. Erstaunlicherweise verschwindet der Begriff „*eirenarches*“ aber nicht, sondern wird — abgesehen von der ephemeren Erscheinung des *Pagus-eirenarches* — auf die höchsten „Polizeibeamten“ des Dorfes übertragen. Diese Dorf-Eirenarchie war im Vergleich zur Gau-Eirenarchie eine langlebige Liturgie, die zumindest bis zum Ende der byzantinischen Herrschaft über Ägypten dokumentiert ist³⁷. Auch in Kleinasien veränderte sich die Eirenarchie offensichtlich (S. 118–121). Zunächst zeigt B. allerdings anhand der ähnlich formulierten Konstitutionen CTh 12,14,1 und CJ 10,77, die beide dasselbe Datum aufweisen (25. Dezember 409) und auf Honorius und Theodosius II. zurückzuführen sind, daß das munizipale Amt zu dieser Zeit noch existiert haben dürfte. In dem zweiten Text wird nämlich die Bestallung der *eirenarchai* angesprochen, deren Nominierung die *decuriones* bzw. *bouleutai* und deren Einsetzung die Statthalter vornehmen sollen. Eine Analyse von CTh 8,7,21 und 10,1,17 aus den Jahren 420 und 426 führt B. danach jedoch zu der Überzeugung, „que l’irénarchie municipale a été abolie au début du V^{ème} s. et que le titre d’irénarque désigne depuis cette époque un agent de sécurité de l’*officium* du gouverneur“ (S. 121). Diese Folgerung ist durchaus einleuchtend, weil die *eirenarchai* in den beiden zuletzt genannten Konstitutionen an der Seite von *officiales* (*optiones*, *actuarii*, *cornicularii*) genannt werden. Aus dem Kontext von CTh 8,7,21 erschließt sich zudem, daß die *irenarchae* zu den Beamten des *officium* gehörten. Die Interpretation, zu der B.

³⁴ Vgl. Sanger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 148.

³⁵ E. G. Turner, *Egypt and the Roman Empire: The δεκάπρωτοι*, JEA 22 (1936) 16. Zitiert auch bei Kruse, *Der Konigliche Schreiber* (s. o. Anm. 33) 945.

³⁶ Vgl. D. Norr, *Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit* (MB 50), Munchen 1966, 42–43. Siehe auch Jordens, *Das Verhaltnis der romischen Amtstrager* (s. o. Anm. 6) 179.

³⁷ Zu den Dorf-*eirenarchai* vgl. Sanger, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 156–169.

vor diesem Hintergrund gelangt, ist deswegen sicher ansprechender als die von Yannakopoulos, der mit den angezeigten Rechtsquellen beweisen mochte, da die Einsetzung der *eirenarchai* ublicherweise unter staatlicher Kontrolle stattfand³⁸. Denn gerade CJ 10,77 konnte doch, wie B. uberzeugend, aber ein wenig versteckt einraumt (S. 119, Anm. 223), ein Hinweis darauf sein, da die Bestallung der *eirenarchai* zuvor allein die Aufgabe der *boule* war. Warum *eirenarchai* in den 20er Jahren des 5. Jh. plotzlich in einem Atemzug mit *officiales* genannt werden, wird bei Yannakopoulos gar nicht thematisiert. Somit hat B. auch fur die spatantiken Rechtssatze, in denen *eirenarchai* begegnen, eine durchaus glaubhafte und gut durchdachte Deutung gefunden. Die angeordnete Einbeziehung des Statthalters in das Bestallungsverfahren der *eirenarchai* konnte ein weiteres untrugliches Zeichen fur die nicht mehr vorhandene Selbstandigkeit der Stadte in der Spatantike sein. Vielleicht war sie auch dringend notwendig geworden, da die Kaiser in CTh 12,14,1 aufgrund des Amtsmibrauches von *eirenarchai* sogar an die Abschaffung dieses Amtes denken. Was die in CTh 8,7,21 und 10,1,17 angedeutete Entwicklung betrifft, bleibt aber Einiges unklar. Stand das stadtische Sicherheitswesen demnach ab dem Beginn des 5. Jh. unter der Leitung eines *officialis* mit dem Namen „(e)*irenarches*“, oder hatte dieser Amtstrager andere Aufgaben fur die Provinzverwaltung zu erfullen? Insofern ist es entgegen B. auch nicht zu entscheiden, ob die Wandlung der Eirenarchie als zentralistische Manahme zu werten sei, mit der das stadtische Sicherheitswesen an das *officium* des Statthalters gebunden wurde; eine direkte Einmischung in die administrativen Strukturen der Munizipien seitens des Staates war sie aber fraglos³⁹. Wird man die angeschnittene Problematik auch nur durch einen Zuwachs stichhaltiger Quellen losen konnen, so wird sich wenigstens mit Sicherheit folgern lassen, da sich die Eirenarchie in gypten und Kleinasien in der Spatantike in unterschiedliche Richtungen entwickelte.

Nach der Abschaffung der Gau-Eirenarchie wurde um die Mitte des 4. Jh. die Aufsicht uber das Sicherheitswesen der *civitas* (nach einer kurzen bergangsphase) dem sogenannten *riparius* ubertragen⁴⁰. Dieser prasentiert sich als selbstandige Munizipalbehorde, die ohne die Weisung ubergeordneter Instanzen tatig werden konnte und auch Petitionen empfing. Das von stadtischen Honoratioren zu ubernehmende Amt des *riparius* ist daher die logische Konsequenz aus der nun auch in gypten zur Vollendung gekommenen Munizipalverwaltung. Laut W.Chr. 469 (Herm. [?], nach 380–382) war es am Ende des 4. Jh. von gypten bis nach Syrien verbreitet⁴¹. Auch in Kleinasien gibt es einen Beleg fur einen *riparius*, der aber nicht vollstandig gesichert

³⁸ Vgl. Yannakopoulos, *Preserving the Pax Romana* (s. o. Anm. 9) 837–838. Siehe dazu auch weniger ausfuhrlich Rife, *Officials* (s. o. Anm. 9) 97 mit Anm. 22.

³⁹ S. 121: „Ces efforts de centralisation et d’ingerence dans les municipalites, repetes durant l’Antiquite tardive, ne correspondent pas  la politique qu’applicque Rome dans la gestion de securit publique sur le plan local aux premiers siecles du Principat.“

⁴⁰ Vgl. dazu etwa F. Oertel, *Die Liturgie. Studien zur ptolemaischen und kaiserlichen Verwaltung gyptens*, Leipzig 1917, 284–286 und Torallas Tovar, *The Police in Byzantine Egypt* (s. o. Anm. 25) 115–117 und 119–120.

⁴¹ W.Chr. 469 ist der einen Rekrutentransport betreffende Brief, den der hohe, aber ohne Amtstitel auftretende Funktionar C. Valerius Eusebius (wahrscheinlich als *comes Orientis*) an die $\rho\iota\pi\alpha\rho\iota\omicron\iota\varsigma\ \kappa\alpha\tau\grave{\alpha}\ \pi\acute{o}\lambda\iota\nu\ \acute{\alpha}\pi\acute{o}\ \Theta\eta\beta\alpha\acute{\iota}\delta\omicron\varsigma\ \xi\omega\varsigma\ \text{’}\text{Αντιοχίας}$ (Z. 2) richtete.

ist (SEG 35, 1360)⁴². Die Inschrift stammt aus dem paphlagonischen Kaisareia/Hadrianopolis und datiert in das 6. Jh. Es sei in Erinnerung gerufen, daß es in der Kaiserzeit *eirenarchai* in dieser Stadt gab. Sollte in SEG 35, 1360 tatsächlich ein *riparius* dokumentiert sein, der wie in Ägypten (und anderen Provinzen des östlichen Mittelmeerraumes) der Vorsteher des städtischen Sicherheitswesens war, könnte sich folgende Entwicklung andeuten: Nachdem in Kleinasien das munizipale Amt der Eirenarchie am Anfang des 5. Jh. abgeschafft bzw. der Titel „*eirenarches*“ auf *officiales* übertragen wurde, suchte man nach einem Ersatz für den verlorenen Posten (bzw. für den anderweitig vergebenen Titel) und fand ihn im *riparius*. Voraussetzung dafür wäre natürlich, daß die „neuen“, im Dienst des statthalterlichen *officium* stehenden *eirenarchai* nicht als Ersatz für ein munizipales „Polizeiamt“ eingesetzt wurden. Sollte diese Überlegung zutreffen, dann wären wir in der Spätantike mit einem gegenüber der Kaiserzeit genau entgegengesetzten Szenario konfrontiert: Hatte sich die Eirenarchie im Kleinasien des 1. Jh. entwickelt und war — als die Voraussetzungen und der Bedarf gegeben waren — im 3. Jh. in Ägypten eingeführt worden, könnte sich das Amt des *riparius* zunächst außerhalb Kleinasiens etabliert haben⁴³, bevor es dann vielleicht auch auf die Städte dieser Region übertragen wurde. Ohne weitere und vor allem gesicherte Belege für den *riparius* in Kleinasien bleibt diese Konstruktion aber ohne Beweisgrundlage.

7. Ergebnisse und Ausblick

B.' ausführliche Untersuchung der Eirenarchie bot Anlaß, die kleinasiatischen *eirenarchai* mit den aus Ägypten bekannten Gau-*eirenarchai* zu vergleichen, die

⁴² Z. 13: [τὸν δὲ ῥίπ]άρ(ιου). Aufgrund des Kontextes ist diese Ergänzung aber recht plausibel; vgl. die Edition von D. Feissel, I. Kaygusuz, *Un mandement impérial du VI^e siècle dans une inscription d'Hadrianoupolis d'Honoriate*, T&MByz 9 (1985) 397–419, bes. 415–416 (Komm. zu Z. 13–15).

⁴³ Die Bezeichnung „*riparius*“ könnte zu der Annahme verleiten, daß das Amt zu allererst in Ägypten eingeführt wurde. Denn dieser Amtstitel war vielleicht als direkte Anspielung auf das Flußufer (*ripa*) des Nils oder das verzweigte Kanalsystem des Landes gewählt worden; vgl. ähnlich schon H. I. Bell, *The Decay of a Civilisation*, JEA 10 (1924) 214. Warum das lateinische Adjektiv *riparius* und kein griechischer Begriff zur Namengebung des Funktionärs herangezogen wurde, wäre dadurch aber nicht erklärt. Eine Überlegung wäre, daß der Name von Rom bei der Einführung angeordnet wurde und man etwa wie im Fall des ἐξάκτωρ (*exactor civitatis*) oder πραιπόσιτος πάγου (*praepositus pagi*), aber anders als im Fall des λογιστής (*curator rei publicae* bzw. *civitatis*) oder σύνδικος bzw. ἑκδικος (*defensor civitatis*) — alles Ämter, deren Einführung in Ägypten mit Verwaltungsreformen am Anfang des 4. Jh. zu verknüpfen sind — auf keine passende und vor allem pointierte griechische Terminologie zurückgreifen konnte. M. Gelzer, *Altes und Neues aus der byzantinisch-ägyptischen Verwaltungsmisere, vornehmlich im Zeitalter Justinians*, AFP 5 (1913) 357, Anm. 2 verweist auf das *Corpus Glossarium Latinorum* (hrsg. v. G. Goetz und G. Gundermann), Band II, Leipzig 1888, wo auf S. 174 *riparius* = ὄχθοφύλαξ („watchman on a river-bank“; vgl. LSJ⁹ 1281) verzeichnet ist. Die Bezeichnung ὄχθοφύλαξ ist aber weder in den Papyri noch in den Inschriften und auch nicht in literarischen Quellen nachzuweisen. Daß der in P.Neph. 20, 22 (Herakl., 4. Jh.) belegte Beamte mit der Bezeichnung ἐπὶ τῇ ἐκβολῇ, die vorläufig singularär ist, mit einem *riparius* zu identifizieren sei, ist keineswegs zwingend; vgl. Sängler, *Eirenarchen* (s. o. Anm. 2) 186 mit Anm. 128.

unlangst ebenfalls Gegenstand einer genauen Betrachtung waren. Beide Amter waren liturgische Magistraturen fur *bouleutai*. Ebenfalls als deckungsgleich erwiesen sich der Amtssprengel und die Aufgabenbereiche der in Kleinasien und Agyp ten tatigen *eirenarchai*. Wenn die Ausubung und die Bestallung des Amtes in den zwei Regionen auf unterschiedliche Weise erfolgte, dann konnte das durch die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen (Munizipal- und Gauverwaltung) erklart werden. Uberlegungen zur Einrichtung bzw. Einfuhrung der Eirenarchie in Kleinasien und Agyp ten fuhrten schlielich zu der grundsatzlichen Fragestellung, inwieweit Rom direkt in die Verwaltung der Stadte bzw. der Gaue eingegriffen hat. B. geht a priori von der Autonomie der Poleis unter romischer Herrschaft aus und fuhrt zweifellos gute Grunde dafur an, da die Eirenarchie in Kleinasien ohne romisches Einwirken von den Stadten geschaffen wurde. Dagegen durfte die Gau-Eirenarchie, die ab der Regierungszeit Gordians III. bis zum Ende 3. Jh./Anfang des 4. Jh. dokumentiert ist, auf staatliche Initiative eingefuhrt worden sein. Grundsatzlich gilt es aber zu betonen, da die romische Herrschaftspraxis auch in Agyp ten darauf ausgerichtet war, die vorhandenen Strukturen weitgehend beizubehalten. Die kleinasiatische Eirenarchie mit ihrer Verwurzelung in der Munizipalverwaltung wurde wahrscheinlich am Anfang des 5. Jh. abgeschafft. Die Gau-Eirenarchie fiel dem in Agyp ten am Anfang des 4. Jh. abgeschlossenen Ubergang von der Gau- zur Munizipalverwaltung zum Opfer. An der Spitze des Sicherheitswesens der agyptischen *civitates* findet sich nun das Amt des *riparius*, das vielleicht spater auch auf die kleinasiatischen Stadte (als Ersatz fur die *eirenarchai*) ubertragen wurde.

Das Beispiel der kleinasiatischen Eirenarchie und ihres Pendant, der Gau-Eirenarchie, illustriert eindrucksvoll, wie sich ein und dasselbe Amt im Rahmen der flexiblen romischen Herrschaftspraxis veranderte, wenn es in unterschiedliche — historisch bedingte — Verwaltungsstrukturen eingebettet wurde. Es stellt aber auch klar heraus, wie notwendig ein administrativer Vergleich zwischen Kleinasien und Agyp ten fur das bessere Verstandnis von Gegebenheiten und Entwicklungsablaufen in der jeweils anderen Region ist.

Ruprecht-Karls-Universitat Heidelberg
Zentrum fur Altertumswissenschaften
Institut fur Papyrologie
Marshallstr. 6
D-69117 Heidelberg
Deutschland
patrick.saenger@zaw.uni-heidelberg.de

Patrick Sanger